

Zu D. V. E. Nr. **362.**

Kompendium über Militärrecht, Abschnitt VI.

Allerhöchste Verordnung
über die
**Ehrengerichte der Offiziere
im Preussischen Heere**

vom 2. Mai 1874

und Ergänzungsordre.

Neuabdruck 1910.

(Chr. B.)

u.

(Erg. D.).

Berlin 1910.

Ernst Siegfried Mittler und Sohn
Königliche Hofbuchhandlung
Rochstraße 68—71.

Altkonkurrenz
Friedrichshagen. den 18. 10. 1910.

VI.

Allerhöchste Verordnung

über die

**Ehrengerichte der Offiziere
im Preussischen Heere**

vom 2. Mai 1874

und Ergänzungsordre.

Neuabdruck 1910.

(Ehr. B.)

ii.

(Erg. D.).

Ich lasse dem Kriegsministerium beifolgend den heute von Mir vollzogenen Neuabdruck der Verordnung über die Ehrengerichte der Offiziere im Preussischen Heere vom 2. Mai 1874 und der Ergänzungsordre vom 1. Januar 1897 zugehen. Die Vorschriften haben mit dem 1. Oktober d. Js. in Kraft zu treten und auch auf die zu jenem Zeitpunkte bereits schwebenden ehrengerichtlichen Untersuchungen Anwendung zu finden. Sollte dies in einzelnen Fällen nicht möglich sein, so ist es bei Vorlage des ehrengerichtlichen Spruches unter Angabe der Gründe zu melden. Die nächsten Wahlen zum Ehrenrat sind auch in diesem Jahre erst im Oktober vorzunehmen. Das Kriegsministerium hat hiernach die weitere Bekanntmachung an die Armee mit dem Hinzufügen zu veranlassen, daß die Bestimmungen den Offizieren durch die Kommandeure häufiger in Erinnerung zu bringen und zum Gegenstand belehrender Besprechung zu machen sind.

Balholm, an Bord M. Y. „Hohenzollern“, den
15. Juli 1910.

gez. **Wilhelm.**

An das Kriegsministerium.

Ich befehle hierdurch, unter Aufhebung aller bisherigen Bestimmungen über das ehrengerichtliche Verfahren, daß von jetzt ab die von Mir am heutigen Tage vollzogene Verordnung über die Ehrengerichte der Offiziere im Preussischen Heere in Kraft treten soll. Die Wahl der Ehrenräthe für die Ehrengerichte über Hauptleute, Rittmeister und Subalternoffiziere hat jedoch da, wo ein Ehrenrat schon besteht, erst am 1. September d. J. oder an einem der nächstfolgenden Tage zum ersten Male stattzufinden und sind diejenigen ehrengerichtlichen Untersuchungen, in welchen das förmliche Verfahren bereits angeordnet ist, möglichst beschleunigt da zu Ende zu führen, wo sie eingeleitet wurden. Sollten in einzelnen Fällen über die Zuständigkeit der Ehrengerichte oder über die Auslegung und Anwendung der Vorschriften über die Behandlung der ehrengerichtlichen Angelegenheiten Zweifel entstehen, so haben die kommandierenden Generale dieselben zu erledigen, nötigenfalls darüber unmittelbar Meine Entscheidung einzuholen. Das Kriegsministerium hat hiernach die weitere Bekanntmachung an die Armee zu veranlassen.

Berlin, den 2. Mai 1874.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

Ich will, daß die heute von Mir vollzogene Verordnung über die Ehrengerichte der Offiziere in Meinem Heere in dem Geiste verstanden und angewendet wird, der Mein Heer von alters her ausgezeichnet hat.

Ich erwarte daher von dem gesamten Offizierkorps Meines Heeres, daß ihm, wie bisher so auch in Zukunft, die Ehre das höchste Kleinod sein wird; dieselbe rein und fleckenlos zu erhalten, muß die heiligste Pflicht des ganzen Standes, wie des einzelnen bleiben. Die Erfüllung dieser Pflicht schließt die gewissenhafte und vollständige Erfüllung aller anderen Pflichten des Offiziers in sich. Wahre Ehre kann ohne Treue bis in den Tod, ohne unerschütterlichen Mut, feste Entschlossenheit, selbstverleugnenden Gehorsam, lautere Wahrhaftigkeit, strenge Verschwiegenheit, wie ohne aufopfernde Erfüllung selbst der anscheinend kleinsten Pflichten nicht bestehen. Sie verlangt, daß auch in dem äußeren Leben des Offiziers sich die Würde ausdrücke, die aus dem Bewußtsein hervorgeht, dem Stande anzugehören, dem die Verteidigung von Thron und Vaterland anvertraut ist. — Der Offizier soll bestrebt sein, nur diejenigen Kreise für seinen Umgang zu wählen, in denen gute Sitte herrschend ist, und darf am wenigsten an öffentlichen Orten aus dem Auge lassen, daß er nicht bloß als gebildeter Mann, sondern auch als Träger der Ehre und der gesteigerten Pflichten seines Standes auftritt. Von allen Handlungen, welche dem Ruf des einzelnen oder der Genossenschaft nachteilig werden können, besonders von allen Ausschweifungen, Trunk und Hazardspiel, von der Übernahme solcher Verpflichtungen, mit denen auch nur der Schein unredlichen Benehmens verbunden sein könnte, vom hazardmäßigen Börsenspiel, von

der Teilnahme an Erwerbsgesellschaften, deren Zweck nicht unantastbar und deren Ruf nicht tadellos ist, sowie überhaupt von jedem Streben nach Gewinn auf einem Wege, dessen Lauterkeit nicht klar erkennbar ist, muß der Offizier sich weit abhalten. Sein Ehrenwort darf er nie leichtsinnig verpfänden.

Je mehr anderwärts Luxus und Wohlleben um sich greifen, um so ernster tritt an den Offizierstand die Pflicht heran, nie zu vergessen, daß es nicht materielle Güter sind, welche ihm die hochgeehrte Stellung im Staate und in der Gesellschaft erworben haben und erhalten werden. Nicht nur, daß die kriegerische Tüchtigkeit des Offiziers durch eine verweichlichende Lebensweise beeinträchtigt werden könnte, sondern völlige Erschütterung des Grundes und Bodens, worauf der Offizierstand steht, ist die Gefahr, welche das Streben nach Gewinn und Wohlleben mit sich bringen würde.

Je eifriger die Offizierkorps treue Kameradschaft und richtigen Korpsgeist pflegen, um so leichter werden sie Ausschreitungen vorbeugen, auf Abwege geratende Kameraden in die richtigen Bahnen zurückleiten, unnütze Händel und unwürdige Zänkereien vermeiden.

Niemals darf das berechtigte Selbstgefühl des Offiziers in Mangel an Achtung oder in Überhebung gegen andere Stände ausarten. Je mehr der Offizier seinen Beruf liebt und je höher er dessen Zwecke auffaßt, umso mehr wird er ermessen, in wie hohem Grade das volle Vertrauen aller Stände zum Offizierstande eine Bedingung für die erfolg- und ruhmreiche Lösung der letzten und höchsten Aufgabe des Heeres ist.

Ich habe das Vertrauen zu den Offizieren des Beurlaubtenstandes und zu den verabschiedeten Offizieren, welchen Ich die Beibehaltung der äußeren Zeichen des Standes bewilligt habe, daß, wie sie fortdauernd Anteil an der Standesehre haben, sie der Verpflichtung, für die Wahrung dieser Ehre zu sorgen, auch in ihren bürgerlichen Verhältnissen stets eingedenk bleiben werden.

Dafür, daß in den Offizierkorps des stehenden Heeres und des Beurlaubtenstandes ein geläutertes Ehrgefühl sich lebendig erhalte, sind Mir zunächst die Regimentskommandeure und diejenigen Befehlshaber, welchen gleiche Pflichten obliegen, verantwortlich. Sie vor allen besitzen in den ihnen für die Heranbildung der jüngeren Offiziere zu Gebot stehenden Mitteln die Möglichkeit, auf die Erhaltung des Geistes, welcher allein ein Heer groß macht, weit über den Bereich und die Dauer ihrer eigenen Wirksamkeit hinaus Einfluß zu üben. Dieser Pflicht werden sie besonders dann mit Erfolg genügen, wenn sie die jüngeren Offiziere ernstlich anhalten, den wohlgemeinten Weisungen ihrer älteren Kameraden nachzukommen, und wenn sie ebenso diese nicht im Zweifel darüber lassen, daß es eine wesentliche Pflicht der älteren Offiziere ist, ihre jüngeren Kameraden zu überwachen und zu sich heranzubilden.

Wenn in dieser Art durch Erziehung, Beispiel, Belehrung, Warnung und Befehl entsprechend gewirkt wird, müssen Vorkommnisse, welche den in der Verordnung über die Ehrengerichte angeordneten Spruch der Standesgenossen erheischen, immer seltener werden.

Die Bestimmungen dieser Verordnung haben den Zweck, die Pflege der bewährten Überlieferungen ritterlichen Sinnes im Offizierstande zu fördern, und gewähren die Mittel, da, wo einen Offizier der Vorwurf trifft, er habe Schaden an seiner Ehre gelitten, oder wo er selbst dies befürchtet, im geordneten Wege einzuschreiten.

Hierbei sollen die Ehrenräte die Organe der Kommandeure bilden, während diesen die Leitung der Ehrengerichte und die Verantwortung für die richtige Behandlung der in ihrem Dienstbereich vorkommenden ehrengerichtlichen Angelegenheiten ausschließlich obliegt. Auch sollen die Ehrenräte denjenigen ihrer Kameraden, welche an sie in Ehrensachen sich wenden, mit kameradschaftlichem Rat zur Seite stehen. Indem Ich die Zusammensetzung der Ehrenräte der Offizierkorps von der Wahl der Kameraden abhängig gemacht habe, ist es nicht allein Meine Absicht, den Kommandeuren für die oft schwierigen

Geschäfte in Ehrensachen besonders geeignete Organe zu geben, sondern auch die, solche Offiziere für diese Dienststellungen zu finden, welche das Vertrauen ihrer Kameraden in so hohem Grade besitzen, daß sie mit Erfolg als deren berufene Ratgeber in Ehrensachen wirken können. Ich setze voraus, daß kein Offizier sich bei der Wahl von anderen als mit dieser Meiner Absicht übereinstimmenden Beweggründen wird leiten lassen.

Die Ehrengerichte aber haben die doppelte Aufgabe, sowohl durch ihren Spruch die Ehre des einzelnen von unbegründeten Verdächtigungen, insoweit ihm andere standesgemäße Wege hierzu nicht offen stehen, zu reinigen, als auch zur Wahrung der Ehre des Standes gegen diejenigen Mitglieder desselben, deren Benehmen dem richtigen Ehrgefühl und den Verhältnissen des Offizierstandes nicht entspricht, einzuschreiten. Die Fälle, in denen ein solches Einschreiten erforderlich werden kann, lassen sich nicht erschöpfend vorausbestimmen; sie im einzelnen zu erkennen, soll Mein vorstehend ausgesprochener Wille einen Anhalt geben.

Zugleich halte Ich hierbei Mich versichert, daß die Befehlshaber, in richtiger Würdigung der zur Wahrung der Disziplin und zur Aufrechterhaltung ihrer Autorität ihnen verliehenen Strafbefugnisse solche Fälle, welche im Disziplinarwege süglich erledigt werden können, nicht zum ehrengerichtlichen Verfahren verweisen werden, um die gewichtige Bedeutung eines ehrengerichtlichen Spruchs nicht herabzudrücken.

Bei allen Verhandlungen der Ehrenräte und der Ehrengerichte soll neben den Rücksichten auf die Erhaltung der Standesehre der Sinn wechselseitigen Wohlwollens walten. Das Verfahren soll auf Erörterung der Anschuldigungspunkte sich beschränken und nicht auf Nebendinge eingehen, oder durch unnötige Förmlichkeiten erschwert und aufgehalten werden. Auch ist hierbei stets ernstlich darauf zu halten, daß innere Angelegenheiten eines Offizierkorps nicht weiter aus dessen Kreis hinausgetragen werden, als unumgänglich nötig ist.

Zu dem Vertrauen, daß edle Sitte und guter Ton in den Offizierkorps Meines Heeres sich heimisch erhalten, und Privatstreitigkeiten und Beleidigungen der Offiziere untereinander immer seltener vorkommen werden, habe Ich das durch die Verordnung II. vom 20. Juli 1843 vorgeschriebene Verfahren außer Kraft gesetzt. Nur soll für den Offizier, welcher mit einem anderen Offizier in eine die Ehre berührende Privatwistigkeit gerät, die Verpflichtung fortbestehen, seinem Ehrenrat und zwar spätestens, wenn er eine Herausforderung zum Zweikampf erläßt oder erhält, hiervon Anzeige zu machen, oder durch einen Kameraden Anzeige machen zu lassen. Der Ehrenrat hat alsdann sofort und möglichst noch vor Vollziehung des Zweikampfes dem Kommandeur Meldung zu erstatten und da, wo die Standesitte es irgend zuläßt, einen Sühneversuch vorzunehmen; falls dieser aber nicht gelingt, dahin zu wirken, daß die Bedingungen des Zweikampfes zur Schwere des Falles in keinem Mißverhältnis stehen. Kommt es zum Zweikampf, so hat der Präses des Ehrenrats oder ein Mitglied desselben sich als Zeuge auf den Kampfplatz zu begeben und darauf zu achten, daß bei Vollziehung des Zweikampfes die Standesitte gewahrt wird.

Auf ehrengerichtlichem Wege soll wegen eines Zweikampfes nur dann gegen Offiziere eingeschritten werden, wenn der eine oder der andere der Beteiligten bei dem Anlaß oder dem Austrag der entstandenen Privatstreitigkeit gegen die Standesehre gefehlt hat. — Dies muß insbesondere in dem immerhin möglichen Falle geschehen, wenn ein Offizier in frevelhafter Weise einem Kameraden ohne jede Veranlassung eine schwere Beleidigung zugefügt haben sollte. Denn einen Offizier, welcher imstande ist, die Ehre eines Kameraden in frevelhafter Weise zu verletzen, werde Ich ebensowenig in Meinem Heere dulden, wie einen Offizier, welcher seine Ehre nicht zu wahren weiß.

Die Regimentskommandeure und die ihnen gleichstehenden Befehlshaber haben dafür Sorge zu tragen, daß jeder neu ernannte Offizier des stehenden Heeres und des Beurlaubten-

standes von dieser Meiner Ordre Kenntnis erhält. Auch ist durch gelegentliches Vorlesen bei Versammlungen der Offizierkorps Mein hier ausgesprochener Wille den Offizieren Meines Heeres öfter in Erinnerung zu bringen.

Berlin, den 2. Mai 1874.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

I. Zweck der Ehrengerichte.

1. Die Ehrengerichte der Offiziere haben den Zweck, die gemeinsame Ehre des Standes und die Ehre des einzelnen zu wahren und zu schützen.

Ihre Aufgabe ist es:

- a) gegen Offiziere, deren Benehmen dem richtigen Ehrgefühl oder den Verhältnissen des Offizierstandes nicht entspricht, auf dem durch diese Verordnung bezeichneten Wege einzuschreiten; sowie
- b) die Offiziere von unbegründeten Verdächtigungen ihrer Ehrenhaftigkeit zu reinigen, insofern andere standesgemäße Wege hierzu nicht vorhanden sind.

II. Zuständigkeit der Ehrengerichte.

2. Zur Beurteilung der Ehrengerichte gehören:

- a) alle Handlungen und Unterlassungen von Offizieren, die dem richtigen Ehrgefühl oder den Verhältnissen des Offizierstandes zuwider sind und daher die gemeinsame Ehre des Standes oder die Ehre des einzelnen gefährden oder verletzen;
- b) die Fälle, in denen Offiziere zum Schutz ihrer eigenen Ehre auf einen ehrengerichtlichen Spruch antragen.

Vorkommnisse, die vor der Ernennung zum Offizier liegen, sind nur dann der ehrengerichtlichen Beurteilung zu unterwerfen, wenn sie durch Verschulden des Betreffenden noch fortwirken, nachdem er Offizier geworden ist.

3. Ist eine zur Zuständigkeit der Ehrengerichte gehörende Handlung oder Unterlassung zugleich in den Strafgesetzen mit Strafe bedroht und dieserhalb ein gerichtliches Verfahren anhängig gemacht, so darf erst nach dessen Beendigung ehrengerichtlich eingeschritten werden.

In einem solchen Falle dürfen, wenn gerichtlich auf Freisprechung erkannt ist, diejenigen Tatsachen, die in dem gerichtlichen Verfahren zur Erörterung gekommen sind, nur noch insoweit dem Spruch eines Ehrengerichts unterstellt werden, als sie an sich einen Verstoß gegen die Ehre des Offizierstandes enthalten.

Ist dagegen eine gerichtliche Verurteilung erfolgt, und erscheint ehrengerichtliches Einschreiten erforderlich, so ist nach §. 27 zu verfahren.

Diejenigen Tatsachen, die auf Grund eines rechtskräftig ergangenen strafgerichtlichen Urteils als feststehend anzusehen sind, dürfen nicht mehr nachgeprüft werden.

Ob das Ergebnis eines amtlichen Disziplinarverfahrens oder die Untersuchung eines staatlicherseits eingesetzten Ehrengerichts abzuwarten ist, entscheidet der für die Leitung des Verfahrens verantwortliche Vorgesetzte (§. 34).

4. Den Ehrengerichten sind unterworfen:

- a) die Offiziere des aktiven Dienststandes;
- b) die Offiziere des Beurlaubtenstandes;
- c) die Offiziere à la suite der Armee;
- d) die Gendarmerie-Offiziere;*)
- e) die mit Pension zur Disposition gestellten und die verabschiedeten Offiziere, die das Recht haben, Militär-uniform zu tragen.**)

*) Diese Verordnung und die R. N. D. vom 1. Januar 1897 gelten auch für die Offiziere der Gendarmerie-Brigade in Elsaß-Lothringen.

***) Ist in der Folge von verabschiedeten Offizieren die Rede, so sind hierunter die unter e) aufgeführten Arten verstanden.

III. Bildung der Ehrengerichte.

5. An der Bildung von Ehrengerichten teilzunehmen sind nur die Offiziere berechtigt:

- a) die Mitglieder von Offizierkorps sind, oder
- b) die auf Grund der Z. 13 gewählt worden sind oder
- c) denen die Teilnahme an Ehrengerichten als außerordentliche Mitglieder in bestimmten Fällen gestattet ist.

Die übrigen in Z. 4 aufgeführten Offiziere sind den Ehrengerichten unterstellt, ohne zur tätigen Teilnahme an ihnen berechtigt zu sein.

6. Mitglieder eines Offizierkorps im Sinne der gegenwärtigen Verordnung sind:

- a) bei den Offizierkorps des aktiven Dienststandes alle Offiziere, die im Etat eines Verbandes stehen, der nach Z. 8 berechtigt ist, ein Ehrengericht zu bilden, sowie diejenigen, welche die Uniform eines solchen Verbandes tragen, wenn sie nicht in den Etat einer anderen Dienststelle getreten sind;
- b) bei den Offizierkorps der Landwehrbezirke: der Kommandeur eines Landwehrbezirks, die bei einem Bezirkskommando im aktiven Dienst wieder verwendeten inaktiven Offiziere sowie die Offiziere des Beurlaubtenstandes eines Landwehrbezirks.

Die zum Übertritt in den aktiven Dienst zur Dienstleistung bei Truppenteilen kommandierten Offiziere des Beurlaubtenstandes gehören für die Dauer dieses Dienstverhältnisses zu dem Offizierkorps dieses Truppenteils.

Inaktive Offiziere, die im aktiven Heere in einer Offiziersstelle wieder Verwendung gefunden haben, sind für die Dauer dieses Dienstverhältnisses in Beziehung auf die Teilnahme an der Bildung der Ehrengerichte und auf die Unterstellung unter sie als Offiziere des aktiven Dienststandes anzusehen (Ziff. 5, 10 und 13).

7. Es gibt Ehrengerichte:

- a) über Hauptleute oder Rittmeister, Oberleutnants und Leutnants; sie werden durch Offizierkorps gebildet;
- b) über Stabsoffiziere; sie werden durch besonders dazu gewählte Stabsoffiziere gebildet.

Tritt die Notwendigkeit ein, gegen einen General oder einen in einer Generalsstellung stehenden Stabsoffizier, oder einen von Mir ernannten Kommandanten, oder einen Mir unmittelbar unterstellten Offizier, oder einen Adjutanten der Prinzen Meines Hauses oder eines deutschen Fürsten, oder gegen einen außerhalb des Verbandes Meines Heeres abkommandierten Offizier ehrengerichtlich einzuschreiten, so werde Ich das Nötige jedesmal besonders bestimmen.

A. Bildung der Ehrengerichte über Hauptleute oder Rittmeister, Oberleutnants und Leutnants. *)

8. Ehrengerichte über Hauptleute usw. bestehen:
- bei jedem Regiment,
 - bei jedem selbständigen Bataillon,
 - bei jeder selbständigen Abteilung und
 - in jedem Landwehrbezirk.

Das gesamte Offizierkorps (Z. 6) bildet das Ehrengericht.

9. Hat das Offizierkorps eines Landwehrbezirks mehr als 100 Mitglieder, so kann es durch den Kommandeur in so viel Ehrengerichte geteilt werden, daß jedes zwischen 50 und 100 Mitglieder zählt.

10. Hauptleute usw. unterstehen, sofern sie Mitglieder eines Offizierkorps sind (Z. 6), dem Ehrengericht dieses Offizierkorps.

Sind diese Offiziere nicht Mitglieder eines Offizierkorps, so werden sie auf Antrag ihrer unmittelbaren Vorgesetzten baldmöglichst nach erfolgter Beförderung oder Versetzung, außerdem alljährlich im Oktober durch den kommandierenden

*) Für die Folge als Hauptleute usw. bezeichnet.

General des Armeekorps, in dessen Bezirk sie ihren Standort haben, Ehrengerichten seines Befehlsbereichs unterstellt. Liegen besondere Gründe vor, so kann nach Vereinbarung der beteiligten kommandierenden Generale auch die Unterstellung unter Ehrengerichte eines anderen Korpsbezirks erfolgen.

Als Bezirk des Gardekorps werden im Sinne dieser Verordnung die Städte Berlin, Potsdam, Spandau, Beeskow und Zitterbog sowie die mit diesen postalisch im Nachbarortsverkehr stehenden Orte angesehen.

Während des Kriegszustandes geht die Befugnis, Offiziere einem Ehrengerichte ihres Befehlsbereichs zu unterstellen, auf die Befehlshaber über, die berechtigt sind, ein ehrengerichtliches Verfahren anzuordnen (Z. 28).

11. Verabschiedete Hauptleute usw. sind im Frieden dem Ehrengerichte des Landwehrbezirks, in dem sie ihren Wohnsitz haben, unterstellt. Beim Verziehen nach anderen Bundesstaaten mit eigener Militärverwaltung oder beim Verziehen ins Ausland werden die Bestimmungen der §§ 34,6 und 51,7 H. O. sinngemäß angewendet. Während des Kriegszustandes wird auch hinsichtlich dieser Offiziere in der in Z. 10 angegebenen Weise verfahren.

Sie sind berechtigt, an der Bildung des Ehrengerichts des Landwehrbezirks, in dem sie ihren Wohnsitz haben, als außerordentliche Mitglieder teilzunehmen, wenn ein ehrengerichtlicher Spruch über einen verabschiedeten Hauptmann usw. gefällt werden soll, insofern sie bei ihrem Zugang im Landwehrbezirk und erneut alljährlich Anfang Oktober dem Kommandeur ihre grundsätzliche Bereitwilligkeit für diesen Dienst schriftlich erklärt haben, und der Angeschuldigte ihre Teilnahme an der Spruchstzung bei seiner Schlußvernehmung beantragt hat. Der Kommandeur hat dann diese Offiziere soweit zur Teilnahme aufzufordern, als ihre Zahl die der aufzufordernden ordentlichen Mitglieder des Ehrengerichts nicht übersteigt.

Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes finden keine Anwendung, wenn gleichzeitig über einen verabschiedeten

Hauptmann usw. und einen der in Ziff. 4a bis d bezeichneten Offiziere ein ehrengerichtlicher Spruch gefällt werden soll.

12. Das Ehrengericht eines Offizierkorps des aktiven Dienststandes leitet der an seiner Spitze stehende (Regiments-, Bataillons-, Abteilungs-) Kommandeur, das Ehrengericht eines Offizierkorps des Beurlaubtenstandes der Kommandeur des Landwehrbezirks.

Wo in dieser Verordnung vom Kommandeur die Rede ist, sind darunter die hier genannten Kommandeure zu verstehen.

B. Bildung der Ehrengerichte über Stabsoffiziere.

13. In dem Bezirk jedes Armeekorps wird ein aus einem General und neun Stabsoffizieren bestehendes Ehrengericht über Stabsoffiziere gebildet.

Diesem unterstehen sämtliche Stabsoffiziere, die in dem Bezirk ihren Standort oder Wohnsitz (Z. 4b u. e) haben, ausgenommen die in Z. 7 letzter Abs. aufgeführten. In dem Bezirk des Gardekorps können nach dem Ermessen des kommandierenden Generals mehrere Ehrengerichte für Stabsoffiziere gebildet werden. Beim Verziehen nach anderen Bundesstaaten mit eigener Militärverwaltung oder beim Verziehen ins Ausland finden auf die unter Z. 4b u. e bezeichneten Offiziere die Bestimmungen der §§ 34,6 u. 51,7 H. O. sinngemäße Anwendung.

Machen besondere Gründe die Unterstellung unter das Ehrengericht eines anderen Armeekorps wünschenswert, so ist hierzu Meine Genehmigung einzuholen.

Der kommandierende General bestimmt alljährlich im Oktober den General aus den aktiven Generalen seines Befehlsbereichs. Dieser nimmt zu dem Ehrengericht die Stellung des Kommandeurs (Z. 12) ein und verkehrt mit dem kommandierenden General unmittelbar.

Die übrigen Mitglieder des Ehrengerichts und zugleich für jeden von ihnen ein Stellvertreter, werden auf Anordnung des kommandierenden Generals zu gleichen Teilen aus den

Obersten, Oberleutnants und Majors des aktiven Dienststandes, die im Bezirk des Armeekorps ihren Standort haben, jedesmal auf ein Jahr, durch einfache Stimmenmehrheit der Art gewählt, daß sämtliche wahlberechtigte Stabsoffiziere an der Wahl aller dieser neun Mitglieder des Ehrengerichts und deren Stellvertreter teilnehmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Dienstalter in dem Dienstgrade. Die Stabsoffiziere der Gendarmerie sind in bezug auf die Berechtigung zur Teilnahme an der Bildung der Ehrengerichte über Stabsoffiziere denen des aktiven Dienststandes gleichzuachten.

Die Mitglieder des Ehrengerichts und deren Stellvertreter sind nach Ablauf der Wahlzeit wieder wählbar.

Die Wahl erfolgt im Oktober jedes Jahres.

Während des Kriegszustandes ist jeder mit den Gerechtsamen eines kommandierenden Generals betraute Befehlshaber zur Bildung eines Ehrengerichts über Stabsoffiziere innerhalb seines Befehlsbereichs in derselben Weise berechtigt.

Offiziere niederen Grades sind den Ehrengerichten über Stabsoffiziere in den Fällen unterworfen, in denen sie mit Stabsoffizieren gemeinsam beteiligt sind.

Wenn über einen verabschiedeten Stabsoffizier ein ehrengerichtlicher Spruch gefällt werden soll, so tritt, falls der Angeschuldigte dieses bei seiner Schlußvernehmung beantragt hat, an die Stelle je eines vom kommandierenden General zu bezeichnenden Obersten, Oberleutnants und Majors je ein verabschiedeter Stabsoffizier gleichen Dienstgrades. Ist gleichzeitig über einen verabschiedeten Stabsoffizier und einen der unter Z. 4a bis d bezeichneten Offiziere ein ehrengerichtlicher Spruch zu fällen, so findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Diese außerordentlichen Mitglieder des Ehrengerichts, sowie für jedes von ihnen ein Stellvertreter werden vom kommandierenden General jedesmal auf ein Jahr aus den verabschiedeten Stabsoffizieren ausgewählt, die im Korpsbezirk ihren Wohnsitz haben und bei ihrem Zugang sowie erneut alljährlich Anfang Oktober ihre grundsätzliche Bereitwilligkeit für diesen Dienst schriftlich erklärt haben.

Sind unter diesen Offizieren ein oder zwei der in Betracht kommenden Dienstgrade nicht vertreten, so ist sinngemäß nach Z. 15 zu verfahren. Es fallen dann in erster Linie die im gleichen Dienstgrade stehenden ordentlichen Mitglieder des Ehrengerichts aus.

Ist ein außerordentliches Mitglied und dessen Stellvertreter verhindert oder für den Einzelfall nicht bereit, oder haben sich verabschiedete Stabsoffiziere überhaupt nicht in genügender Zahl zur Verfügung gestellt, so werden sie durch ordentliche Mitglieder ersetzt.

Mitglieder des Ehrenrats (Z. 21) können nicht durch verabschiedete Stabsoffiziere ersetzt werden.

IV. Vom Ehrenrat.

14. Bei jedem Ehrengericht wird ein Ehrenrat gebildet. Er steht dem Kommandeur als dessen ausführende und begutachtende Dienststelle zur Seite und führt unter seiner Leitung die Geschäfte des Ehrengerichts.

Das älteste Mitglied des Ehrenrats ist Vorsitzender des Ehrenrats.

15. Der Ehrenrat eines Ehrengerichts über Hauptleute usw. besteht in der Regel aus:

- einem Hauptmann oder Rittmeister,
- einem Oberleutnant und
- einem Leutnant.

Er wird aus den ordentlichen Mitgliedern des Ehrengerichts jedesmal auf ein Jahr durch einfache Stimmenmehrheit derart gewählt, daß das gesamte Offizierkorps den Leutnant und Oberleutnant, die Stabsoffiziere und Hauptleute den Hauptmann wählen.

Gleichzeitig wird in derselben Weise für jedes Mitglied des Ehrenrats ein Stellvertreter und bei genügender Stärke nach Ermessen des Kommandeurs noch ein zweiter Stellvertreter gewählt.

Die nach Verlauf des Jahres auscheidenden Mitglieder des Ehrenrats sind wieder wählbar.

Sind ein oder zwei Dienstgrade im Offizierkorps nicht vertreten, so werden für sie aus dem nächstniederen Dienstgrade ein zweites und nötigenfalls noch ein drittes Mitglied des Ehrenrats und deren Stellvertreter gewählt. Ist der niedrigste oder sind die beiden niedrigsten Dienstgrade nicht vertreten, so werden die für sie bestimmten Mitglieder und ihre Stellvertreter aus den nächsthöheren Dienstgraden gewählt.

Beförderung in einen höheren Dienstgrad bewirkt das Ausscheiden des betreffenden Mitgliedes aus dem Ehrenrat.

16. Hat ein Infanterie- oder Artillerie-Regiment mehrere Standorte, so wird auch für jedes einzeln stehende Bataillon und jede solche Abteilung ein besonderer Ehrenrat gebildet.

17. Die Wahl des Ehrenrats hat im Oktober jedes Jahres, möglichst in gemeinsamer Vereinigung der wahlberechtigten Offiziere stattzufinden.

Der Kommandeur leitet die Wahl; sie erfolgt durch Abgabe oder Einsendung von Stimmzetteln.

Tritt Stimmgleichheit ein, so entscheidet die Stimme des Kommandeurs oder seines Stellvertreters.

An der Wahl des Ehrenrats für einzeln stehende Bataillone oder Abteilungen nehmen nur deren Offiziere teil.

Über die Teilnahme von Offizieren, gegen die eine strafgerichtliche, eine amtliche Disziplinar-, oder eine militär-ehrengerichtliche Untersuchung oder gegen die eine Untersuchung seitens eines sonstigen staatlicherseits eingesetzten Ehrengerichts anhängig ist, entscheidet der Kommandeur.

Ersatzwahlen für den Ehrenrat im Laufe des Jahres finden nur dann statt, wenn ein Mitglied und auch dessen Stellvertreter ausgeschieden oder für längere Zeit behindert sind. Liegt nur vorübergehende Behinderung vor und erscheint die Angelegenheit nicht aufschiebbar, so ist ein anderer Ehrenrat zu ersuchen.

18. Ist eine Vertretung oder eine Ersatzwahl erforderlich gewesen und sind die eigentlichen Mitglieder des Ehrenrats wieder verfügbar, so bestimmt der Kommandeur, ob eine im Gange befindliche Angelegenheit von den bisher mit ihr befaßten weiter zu führen ist. Auch ist der Kommandeur er-

mächtigt, bei den Neuwahlen im Oktober den bisherigen Ehrenrat mit der Weiterführung eines bereits eingeleiteten ehrengerichtlichen Verfahrens zu beauftragen.

19. Auch bei den Offizierkorps, die kein eigenes Ehrengericht zu bilden berechtigt sind, sowie bei Militärbehörden und militärischen Anstalten kann nach Maßgabe der Ziff. 15 und 17 für Hauptleute usw. ein Ehrenrat gebildet werden, wenn der Befehlshaber oder Vorstand es für nötig hält. Dieser Ehrenrat tritt zu dem betreffenden Befehlshaber oder zu dem Vorstände in dasselbe Verhältnis, wie der Ehrenrat eines Ehrengerichts (Z. 14) zu dem Kommandeur.

20. Während des Kriegszustandes können die in Z. 28 bezeichneten Befehlshaber mehrere Truppenteile, die zu schwach sind, um einen eigenen Ehrenrat zu bilden, einen gemeinsamen Ehrenrat bilden lassen.

21. Der Ehrenrat eines Ehrengerichts über Stabs-offiziere besteht aus:

- einem Obersten,
- einem Oberstleutnant und
- einem Major.

Der kommandierende General ernennt ihn aus den Mitgliedern des Ehrengerichts. Beim Ausscheiden oder bei Behinderung eines Mitgliedes ist Ersatz zu kommandieren.

22. Glaubt ein Offizier Handlungen oder Unterlassungen eines andern Offiziers, in denen er einen Verstoß gegen die Standesehre erblickt, zur Sprache bringen zu müssen, so soll es ihm nicht ver sagt sein, hiervon dem Ehrenrat des Bezichtigten oder dessen unmittelbarem Vorgesetzten Mitteilung zu machen.

23. Der Ehrenrat hat die Pflicht, sobald Handlungen oder Unterlassungen, welche die Ehre eines Offiziers gefährden oder verletzen können, zu seiner Kenntnis kommen, dem ihm vorgesetzten Kommandeur davon Meldung zu machen. Dieser entscheidet dann nach Anhörung des Ehrenrats, ob und auf welchem Wege die Sache weiter zu verfolgen ist.

24. Hält der Kommandeur Ermittlungen zur Feststellung des Tatbestandes für nötig, so hat der Ehrenrat diese in seinem Auftrage vorzunehmen und ihm nach seiner Bestimmung über das Ergebnis mündlich oder schriftlich zu berichten.

Dasselbe gilt von Vorgängen, mit deren Feststellung der Kommandeur den Ehrenrat ohne dessen vorherige Anzeige beauftragt. Für die Ausführung der Ermittlungen bieten die Ziff. 34 bis 39 einen Anhalt. Insbesondere sind auch schon eidliche Vernehmungen von Zeugen zulässig. Die Einforderung von Berichten des Angeeschuldigten ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Zu einem eigenmächtigen Schriftwechsel ist der Ehrenrat nicht befugt.

Befinden sich die Mitglieder des Ehrenrats nicht sämtlich an einem Orte, so ist der Kommandeur berechtigt, den Ehrenrat zur Erledigung der diesem übertragenen Geschäfte an einem von ihm zu bestimmenden Orte zusammentreten zu lassen. Auch kann der Kommandeur den Vorsitzenden des Ehrenrats, der sich nicht am gleichen Orte befindet, zum Vortrag in seinen Standort befehlen.

Wird wegen einer gemeinsamen Handlung oder Unterlassung Feststellung des Tatbestandes gegen Offiziere, für die verschiedene Ehrenräte eines Truppenteils (Z. 16) zuständig sind, notwendig, so kann der Kommandeur einen Ehrenrat mit der Durchführung der Untersuchung beauftragen. Handelt es sich in solchem Falle um Offiziere, die verschiedenen Ehrengerichten des Heeres unterworfen sind, so wird auf dem in Z. 32 vorgeschriebenen Wege ein Ehrenrat zur Feststellung des Tatbestandes bestimmt. In gleicher Weise kann der Kommandeur die Überweisung einer Untersuchung an einen anderen Ehrenrat beantragen, wenn er selbst sich für befangen hält.

Gehören die Beteiligten verschiedenen Kontingenten oder teils dem Heere, der Marine oder den Schutztruppen an, so ist nach den besonderen Vereinbarungen*) zu verfahren.

*) Z. 4 der A. R. D. vom 18. 11. 1907 u. K. M. vom 26. 1. 09 Nr. 748/1. 09 C 2 (f. Anhang).

Der Kommandeur ist berechtigt, die einstweilige Enthebung des Bezichtigten vom militärischen Dienst anzuordnen.

25. Die von einem bei den in Z. 19 bezeichneten Offizierkorps, Militärbehörden oder militärischen Anstalten bestehenden Ehrenrat aufgenommenen Verhandlungen werden durch dessen Vorgesetzten an den Kommandeur zur weiteren Beschlussfassung abgegeben, der das zuständige Ehrengericht zu leiten hat (Z. 12).

26. Jeder den Ehrengerichten unterstellte Offizier hat das Recht, auf einen ehrengerichtlichen Spruch gegen sich selbst anzutragen, sowie die Pflicht, jedem Ehrenrat Rede zu stehen und ihm Auskunft zu erteilen.

V. Von dem ehrengerichtlichen Verfahren.

27. Findet der Kommandeur, daß die Handlung oder Unterlassung eines Offiziers ehrengerichtlichen Spruch erfordert, so hat er nach Feststellung des Tatbestandes die Entscheidung des in Z. 28 bezeichneten Befehlshabers auf dem Dienstwege einzuholen. Ebenso ist zu verfahren, wenn ein Antrag gemäß Z. 26, trotz Ablehnung durch den Kommandeur, aufrechterhalten wird.

Dem hierzu nötigen gutachtlichen Berichte hat der Kommandeur beizufügen:

- a) die bisherigen Verhandlungen nebst einem Gutachten des Ehrenrats, zu dem auch die Zwischenstellen ihr Gutachten abzugeben haben, und
- b) einen Personalbericht (nicht Qualifikationsbericht) des Bezichtigten, der zugleich über dessen Führung das für den Zweck Notwendige enthalten muß.

Die Gutachten haben lediglich die Frage zu behandeln, ob und aus welchem Grunde ein ehrengerichtliches Verfahren notwendig erscheint, sich jedoch einer Beurteilung des Vergehens seiner Schwere nach (Z. 51) zu enthalten.

Kann der Kommandeur den Personalbericht zu b nicht selbst aufstellen, so fordert er ihn an.

28. Das ehrengerichtliche Verfahren über einen Hauptmann usw. anzuordnen, ist nur der mit Gerichtsbarkeit über Offiziere betraute unmittelbare Befehlshaber des Truppenteils berechtigt, dessen Ehrengericht der Bezichtigte unterstellt ist (Z. 10).

Die Anordnung des ehrengerichtlichen Verfahrens über einen Stabsoffizier steht nur dem kommandierenden General (Z. 13) zu, und während des Kriegszustandes dem nächsten mit gleichen Gerechtsamen betrauten, dem bezichtigten Stabs-offizier unmittelbar vorgesetzten Befehlshaber.

Vor Anordnung eines ehrengerichtlichen Verfahrens über einen Regimentskommandeur oder im Range eines solchen stehenden Stabsoffiziers ist jedesmal Meine Entscheidung einzuholen.

29. Auf den Bericht des Kommandeurs (Z. 27) entscheidet der in Z. 28 bezeichnete Befehlshaber, ob ein ehrengerichtliches Verfahren stattfinden soll. Er setzt, falls der Offizier, über den das Verfahren eingeleitet werden soll, nicht zu seinem Befehlsbereich gehört, dessen unmittelbare Vorgesetzte — bei Reserveoffizieren auch den Kommandeur des Truppenteils, dessen Reserve der Offizier angehört — hiervon sofort in Kenntnis.

Zugleich hat er zu bestimmen, ob der Bezichtigte vorläufig vom Dienst zu entheben ist oder ob es bei der von dem Kommandeur etwa bereits verhängten vorläufigen Dienstenthebung verbleiben soll. Gehört der Bezichtigte nicht zu seinem Dienstbereich, so hat er die vorläufige Dienstenthebung, wenn er sie für erforderlich erachtet, bei dessen zuständigen Vorgesetzten zu beantragen.*)

Die nach vorstehendem von dem Befehlshaber (Z. 28) zu treffenden Entscheidungen erfolgen schriftlich. Wenn das ehrengerichtliche Verfahren angeordnet wird, so sind in der

*) Verabschiedete Offiziere können nicht vom Dienst enthoben werden, auch kann es ihnen nicht verboten werden, Uniform zu tragen (A. R. D. vom 14. 4. 1822).

Einleitungsverfügung die Verstöße gegen die Standespflichten, deren der Offizier beschuldigt ist, so bestimmt als möglich auszusprechen und als Anklagepunkte einzeln aufzuführen. Eine Ausdehnung des Verfahrens auf weitere Verstöße ist nur auf dem in Z. 40 vorgeschriebenen Wege zulässig.

Anm. Der Chef des Reitenden Feldjägerkorps leitet das ehrengerichtliche Verfahren über die Offiziere dieses Korps ein und beantragt danach bei dem Generalkommando des Gardekorps unter Zusage der Vorverhandlungen des Ehrenrats die Überweisung der Sache an das Ehrengericht eines Offizierkorps des Gardekorps zur Durchführung des ehrengerichtlichen Verfahrens.

Er unterbreitet den Spruch mit seiner Äußerung und der des Kommandeurs dieses Korps der Allerhöchsten Entscheidung, wobei Z. 59 dieser Verordnung zu beachten ist. (A. R. D. vom 21. 4. 1877.)

30. Ein Einspruch gegen die Entscheidung des in Z. 28 bezeichneten Befehlshabers ist nur dann zulässig, wenn durch sie der Antrag eines Offiziers auf einen ehrengerichtlichen Spruch gegen sich selbst abgelehnt wird.

In diesem Falle ist Meine Entscheidung auf dem Dienstwege einzuholen.

31. Das ehrengerichtliche Verfahren findet in der Regel bei dem Ehrengericht statt, dem der Angeschuldigte unterworfen ist (Ziff. 10, 13).

Beantragt dieser jedoch aus erheblichen Gründen die Überweisung an ein anderes Ehrengericht, oder erscheint dem das ehrengerichtliche Verfahren anordnenden Befehlshaber, weil zahlreiche Mitglieder des Ehrengerichts zu nahe von dessen Gegenstand berührt sind, um unbefangenen urteilen zu können, oder aus anderen erheblichen Gründen eine Abweichung von der Regel geboten, so kann er ein anderes Ehrengericht seines Befehlsbereichs mit dem Verfahren beauftragen.

Ist ein anderes Ehrengericht nicht vorhanden (Z. 13), so ist Meine Entscheidung einzuholen.

32. Wenn gegen Offiziere, die nicht einem und demselben Ehrengericht unterworfen sind, wegen Handlungen oder Unterlassungen, die in ursächlichem Zusammenhange stehen und eine einheitliche Durchführung des ehrengerichtlichen Verfahrens

angezeigt erscheinen lassen, ein ehrengerichtliches Verfahren anzuordnen ist, so wird von ihrem nächsten gemeinschaftlichen Vorgesetzten, dem die Anordnung eines ehrengerichtlichen Verfahrens zusteht (Z. 28), dieses dem Ehrengericht eines ungeteiligten Offizierkorps über sämtliche Angeeschuldigten übertragen.

Unterstehen die Beteiligten Ehrengerichten verschiedener Armeekorps, so vereinbaren die betreffenden kommandierenden Generale, welchem Ehrengericht das ehrengerichtliche Verfahren zu übertragen ist.

Gehören die Beteiligten verschiedenen Kontingenten, oder teils dem Heere, der Marine oder den Schutztruppen an, so ist nach den besonderen Vereinbarungen*) zu verfahren.

Findet hierüber keine Einigung statt, so ist Meine Entscheidung einzuholen.

33. Ist das ehrengerichtliche Verfahren angeordnet, so darf es vor Beendigung durch einen ehrengerichtlichen Spruch nicht wieder eingestellt werden. Auch wird die Zuständigkeit des mit dem Verfahren beauftragten Ehrengerichts durch Versetzung oder Verabschiedung des Angeeschuldigten nicht aufgehoben. Nur wenn die Art der Verabschiedung auch eine Entlassung aus dem ehrengerichtlichen Verhältnisse zur Folge hat, ist ein angeordnetes ehrengerichtliches Verfahren einzustellen.

34. Der Kommandeur ist für die Leitung des Verfahrens verantwortlich. Er erteilt dem Ehrenrat, der die Untersuchung führt, die nötigen Weisungen und entscheidet über das zu beobachtende Verfahren.

35. Die Untersuchung wird schriftlich geführt und soll ohne Beeinträchtigung der Gründlichkeit möglichst beschleunigt durchgeführt werden.

Sie hat sich, unter sorgfältiger Vermeidung jeder Weiterung, auf die zur Klarstellung der wesentlichen Tatsachen unbedingt notwendigen Ermittlungen und Vernehmungen zu beschränken, besonders wenn die vertrauliche Art der Vorgänge ohnehin

*) Z. 4 der A. R. D. vom 18. 11. 1907 u. K. M. vom 26. 1. 09 Nr. 748/1. 09 C 2 (f. Anhang).

schon Zurückhaltung erfordert. Die Erhebungen müssen nicht nur die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung des Angeeschuldigten dienenden Umstände gleichmäßig aufklären.

Die Akten müssen über Alles, was in der Untersuchung geschehen ist, vollständige Auskunft geben.

Die Einforderung von Berichten des Angeeschuldigten ist nach Erlaß der Einleitungsverfügung (Z. 29) zu vermeiden.

36. Der Kommandeur ladet den Angeeschuldigten vor und veranlaßt die Vorladung der Zeugen und Sachverständigen, die bei den im aktiven Dienst befindlichen Personen des Soldatenstandes durch dienstliche Anordnung, bei anderen Personen durch ein Militärgericht zu erfolgen hat. Die am Orte Anwesenden sind durch den Ehrenrat, der die Untersuchung führt, zu vernehmen, die übrigen durch einen, ihrem Aufenthaltsort nahen Ehrenrat oder durch ein Militär- nötigenfalls Zivilgericht, die im Auslande lebenden durch ein Konsulat.

Ist das persönliche Erscheinen auswärtiger Zeugen erforderlich, so ist ihre Vorladung vor den die Untersuchung führenden Ehrenrat in begründeten Ausnahmefällen gestattet.

Zu Vernehmungen werden Ehrenräte durch Ersuchen des Kommandeurs an ihre Vorgesetzten, Militärgerichte durch Ersuchen an den Gerichtsherrn, Zivilgerichte durch ein Militärgericht veranlaßt.

37. Bei den Vernehmungen durch den Ehrenrat müssen sämtliche Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sein. Die Aussagen sind in direkter Redeform in einer schriftlichen Verhandlung niederzulegen.

Der Angeeschuldigte wird vor seiner Vernehmung von dem ihm zur Last Gelegten in Kenntnis gesetzt und zur Aussage der Wahrheit ermahnt. Ist die Einleitungsverfügung erlassen, so ist sie ihm vorzulesen. Zeugen und Sachverständige, die einem militärischen Ehrengericht unterstehen, werden nicht vereidigt, sondern versichern die Richtigkeit ihrer Aussage auf Ehre und Pflicht. Ist die Vereidigung anderer Zeugen und Sachverständiger notwendig, so wird ein Militär- nötigenfalls

Beilage I.

Beilage II.

Beilage IIb. ein Zivilgericht darum ersucht. Die auch hierüber aufzunehmende Verhandlung ist zu den ehrengerichtlichen Akten zu nehmen.

38. In die ehrengerichtlichen Akten ist vor Abschluß des Verfahrens Einsicht nur den vorgesetzten Militärbehörden, dem Angeeschuldigten, den Sachverständigen sowie nach der Schlußvernehmung auch dem Verteidiger gestattet; den genannten Personen jedoch nur im Beisein eines Mitgliedes des Ehrenrates und unter Ausschluß des begründeten Gutachtens des Ehrenrates. Ausnahmsweise ist es zulässig, Ehrenräten, die um Unterstützung angegangen werden, die Akten zu übersenden; anderen Stellen darf nur das mitgeteilt werden, was zur Erledigung des Ersuchens erforderlich ist.

Nach Abschluß des Verfahrens ist die Mitteilung der Akten an andere Behörden nur mit Genehmigung des Befehlshabers, der das ehrengerichtliche Verfahren angeordnet hatte, und nur in unabweislichen Fällen zulässig.

39. Ist dem ehrengerichtlichen Verfahren eine der in §. 3 angeführten Untersuchungen vorhergegangen, so können die Akten der letzteren dem ehrengerichtlichen Verfahren, soweit sie für seine Zwecke ausreichen, zugrunde gelegt werden.

40. Kommen im Laufe einer ehrengerichtlichen Untersuchung neue Handlungen oder Unterlassungen des Angeeschuldigten zur Sprache, die nach der Ansicht des Kommandeurs ein ehrengerichtliches Verfahren erfordern, so ist von ihm auf dem Dienstwege bei dem Befehlshaber, der das ehrengerichtliche Verfahren angeordnet hat, die Ausdehnung der Untersuchung auf diese Anschuldigungspunkte zu beantragen und nach seiner Entscheidung weiter zu verfahren.

41. Sobald der Kommandeur weitere Ermittlungen nicht für erforderlich erachtet, ermächtigt er den Ehrenrat, die Akten zu schließen. Bei der Schlußvernehmung ist der Angeeschuldigte mit dem Ergebnis der Untersuchung durch Mitteilung des Inhalts der Akten bekannt zu machen. Hat er bereits Einsicht in diese genommen, so ist eine nochmalige Mitteilung ihres Inhalts nur insoweit erforderlich, als dieses von dem

Beilage III.

Angeschuldigten gewünscht wird. Sodann ist er zu befragen, ob er noch etwas zur Sache anzuführen habe oder die Akten für geschlossen halte. Dabei ist im Benehmen mit dem Angeeschuldigten festzustellen, ob und welche Teile der Akten als unwesentlich bei der Spruchszugung nicht verlesen werden sollen. Gleichzeitig ist ihm zu eröffnen, bei welchem Ehrengericht über ihn gesprochen werden soll, und er darüber zu vernehmen, ob er Einwendungen gegen Mitglieder des Ehrengerichts, wie sie aus der ihm zu behändigenden Liste hervorgehen, zu erheben habe. Begründete Anträge auf Ausschließung einzelner Mitglieder von der Spruchszugung sind entweder sogleich in der Verhandlung zu stellen oder innerhalb von drei Tagen schriftlich einzureichen (§. 46). Handelt es sich um einen verabschiedeten Offizier, so ist außerdem Ziff. 11 bzw. 13 zu berücksichtigen.

Die Anklagepunkte sind dem Angeeschuldigten in dem Wortlaute, wie sie der Ehrenrat vor dem Ehrengericht zu vertreten beabsichtigt, bekannt zu geben und schriftlich zu behändigen. Auch ist er darüber zu belehren, daß und in welcher Weise er sich verteidigen darf.

Es ist ihm gestattet, seine Verteidigung durch den Ehrenrat als Verhandlung aufnehmen zu lassen oder eine selbstverfaßte Verteidigungsschrift einzureichen, auch demnächst in der Spruchszugung seine Verteidigungsschrift vorzulesen und mündlich zu ergänzen.

Der Angeeschuldigte kann sich ferner durch einen anderen den Ehrengerichten unterstellten Offizier, der aber einen niederen Dienstgrad als er selbst nicht bekleiden darf, schriftlich verteidigen lassen. Diese Verteidigungsschrift darf der Verteidiger in der Spruchszugung verlesen und, wenn er einem der beteiligten Offizierkorps angehört oder dem betreffenden Ehrengericht unterstellt ist, mündlich ergänzen.

Zur Einreichung einer Verteidigungsschrift ist eine Frist von acht vollen Kalendertagen zu bewilligen. Sie beginnt mit dem auf die stattgefundene Belehrung des Angeeschuldigten über seine Verteidigungsbefugnisse folgenden Tage und darf nur mit Genehmigung des Kommandeurs verlängert werden.

Verzichtet der Angeschuldigte auf eine Verteidigung und Anwesenheit in der Spruchsitung, so ist dieses attenkundig zu machen; andernfalls sind ihm Ort, Tag und Stunde der Spruchsitung rechtzeitig bekannt zu geben.

42. Sodann wird in einer dazu von dem Kommandeur zu berufenen Versammlung der Mitglieder des Ehrengerichts zum Spruch geschritten. Ihr Zweck ist, die Mitglieder des Ehrengerichts über die Sachlage vollständig zu unterrichten, ihnen die Möglichkeit zu geben, durch Austausch der Ansichten ihre Überzeugung zu klären und diese in einem Spruch zum Ausdruck zu bringen.

43. Zur Spruchsitung eines Ehrengerichts über Hauptleute usw. werden alle stimmberechtigten Mitglieder des Ehrengerichts so aufgefordert, daß auch auswärtige Mitglieder die Möglichkeit erhalten, an ihr teilzunehmen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Offizierkorps einschließlich des Kommandeurs (Z. 6).

Wegen Stimmberechtigung der verabschiedeten Hauptleute usw. vergleiche Z. 11.

44. Bei einem Infanterie- oder Artillerie-Regiment, das mehrere Standorte hat, findet zuerst in dem Standorte, in dem sich der Ehrenrat befindet, der die Untersuchung geführt hat, eine Spruchsitung statt. Demnächst werden die Akten den anderen Bataillonen oder Abteilungen zugesandt, bei denen dann ebenfalls zum Spruch geschritten wird. Der Kommandeur hat sich in solchen Fällen in die Standorte dieser Bataillone und Abteilungen zu begeben, um die Spruchsitung zu leiten. Hält er dabei die Anwesenheit des vorerwähnten Ehrenrats für unbedingt notwendig, so ist er berechtigt, ihn mitzunehmen.

45. Zur Spruchsitung eines Ehrengerichts über Stabs-offiziere werden die Mitglieder, erforderlichenfalls die nötigen Stellvertreter an einem Orte vereinigt.

46. Anträge auf Ausschließung einzelner Mitglieder des Ehrengerichts von der Spruchsitung sind mit der Stellungnahme der Zwischenbehörden dem zur Anordnung des ehren-

gerichtlichen Verfahrens berechtigten Befehlshaber (Z. 28) zur Entscheidung vorzulegen. Diese Entscheidung ist eine endgültige.

Außerdem sind durch den Kommandeur von der Teilnahme an der Spruchsitung auszuschließen: Ankläger, Zeugen, Sachverständige, nahe Verwandte und Schwäger des Angeschuldigten, sowie diejenigen, die sich selbst in einer gerichtlichen oder ehrengerichtlichen Untersuchung befinden. Der Verteidiger ist nur zuzulassen, soweit es die Ausübung seiner Verteidigungsbefugnis (Z. 41) erfordert. Zu den nahen Verwandten werden nur gezählt: der Vater, die Söhne, Brüder, rechte Onkel, rechte Neffen und die rechten Geschwisterkinder.

Mitglieder des Ehrengerichts, die hiernach von der Teilnahme an der Spruchsitung nicht ausgeschlossen, an dem Orte, wo diese stattfindet, anwesend und weder krank noch durch den Dienst verhindert sind, dürfen sich der Beteiligung an der Spruchsitung nicht entziehen.

Den nach Maßgabe der Ziff. 11 bzw. 13 aufgeforderten außerordentlichen Mitgliedern steht die Beteiligung frei, sofern sie dem Kommandeur die beabsichtigte Teilnahme zwei Tage vor dem Tage der Spruchsitung angezeigt haben. Die Beteiligung ist nur in Militäruniform gestattet.

Fehlen bei Beginn gilt als Verzicht auf die Teilnahme an der Spruchsitung.

47. Zu einem gültigen Spruch ist die Teilnahme von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern, den Kommandeur mit inbegriffen, erforderlich.

Können voraussichtlich nicht mindestens zehn Mitglieder des Ehrengerichts in der Spruchsitung anwesend sein, so ist die Untersuchung nach der darüber einzuholenden Bestimmung des Befehlshabers, der das ehrengerichtliche Verfahren angeordnet hat, einem anderen Ehrengericht seines Dienstbereichs zum Spruch zu überweisen.

Dies muß auch dann geschehen, wenn sich zur Spruchsitung des Ehrengerichts eines Landwehrbezirks nicht zehn stimmberechtigte ordentliche Mitglieder im Stabsquartier in nächster Zeit vereinigen lassen.

Wird die Untersuchung gegen einen verabschiedeten Hauptmann usw. dem Ehrengericht eines aktiven Offizierkorps überwiesen, und von dem Angeeschuldigten die Teilnahme verabschiedeter Hauptleute usw. an der Spruchszugung beantragt, so hat der Befehlshaber, der das ehrengerichtliche Verfahren angeordnet hat, zu bestimmen, aus welchem Landwehrbezirke diese aufzufordern sind. Der Kommandeur hat dann nach vorherigem Einvernehmen mit dem Kommandeur des betreffenden Landwehrbezirks sünngemäß nach §. 11 zu verfahren.

48. Während des Kriegszustandes können die in §. 28 bezeichneten Befehlshaber mehrere einzelne zu schwache Offizierkorps ihres Dienstbereichs zur Fällung eines ehrengerichtlichen Spruchs zusammentreten lassen.

49. Von jeder von der Regel abweichenden Bestimmung oder Zusammensetzung eines Ehrengerichts zur Fällung des Spruchs ist dem Angeeschuldigten Nachricht zu geben, um ihn in den Stand zu setzen, noch vor der Spruchszugung Anträge auf Ausschließung einzelner Mitglieder des Ehrengerichts von der Spruchszugung zu stellen (Ziff. 41, 46).

50. Die Spruchszugung wird von dem Kommandeur geleitet. Sie beginnt, nachdem die vorschrittsmäßige Besetzung des Ehrengerichts festgestellt worden ist, mit der Verlesung der Akten durch ein Mitglied des Ehrenrats. Hierauf wird die Verteidigungsschrift und der I. Teil des begründeten Gutachtens des Ehrenrats — der von ihm als feststehend erachtete Sachverhalt — verlesen. Es folgt eine etwaige mündliche Ergänzung der Verteidigungsschrift (§. 41). Nachdem dann der Angeeschuldigte und der Verteidiger die Sitzung verlassen haben, wird der II. Teil des begründeten Gutachtens verlesen, der die Begründung des Antrages des Ehrenrates unter Würdigung der als Verhandlung aufgenommenen oder schriftlich geführten Verteidigung enthalten muß. Ist die Verteidigung mündlich ergänzt worden, so hat der Ehrenrat auch hierzu mündlich Stellung zu nehmen.

Der Kommandeur verliest nun die §. 51 dieser Verordnung und fordert die Mitglieder auf, unter Berücksichtigung der die

Tat begleitenden besonderen Umstände,*) als Ehrenmänner ohne Leidenschaft nach Pflicht und Gewissen ihre Stimme abzugeben. Dann eröffnet er die gemeinsame Beratung (Ziff. 42, 54).

Hierauf gibt jedes Mitglied des Ehrengerichts seine Stimme mündlich ab.

Der Ehrenrat hat über die Spruchszugung eine schriftliche Verhandlung zu führen, die insbesondere auch über eine etwaige mündliche Verteidigung und deren Würdigung durch den Ehrenrat Auskunft zu geben hat. Ferner muß darin die Abstimmung jedes einzelnen Mitgliedes ersichtlich gemacht und die betreffende Stelle von diesem selbst unterschrieben werden.

Über ordentliche Mitglieder, die verhindert sind, an der Spruchszugung teilzunehmen, ist eine namentliche Liste mit Angabe der Hinderungsgründe aufzustellen und dem Sitzungsbericht beizufügen.

51. Der Spruch des Ehrengerichts kann lauten:

- a) auf Unzuständigkeit, wenn das Ehrengericht der Ansicht ist, daß der Fall sich überhaupt nicht zur ehrengerichtlichen Behandlung eignet oder daß ein anderes Ehrengericht zuständig ist;
- b) auf Vervollständigung der Untersuchung, wenn das Ehrengericht sie für nötig und möglich hält, um sich eine bestimmte Überzeugung bilden zu können;
- c) auf Freisprechung, wenn das Ehrengericht der Überzeugung ist, daß in dem zum Gegenstande der Untersuchung gemachten Verhalten des Angeeschuldigten weder eine Gefährdung noch eine Verletzung der Standesehre liegt;
- d) auf Schuldig der Gefährdung der Standesehre unter Beantragung der Erteilung einer Warnung, wenn das Ehrengericht der Überzeugung ist, daß der Angeeschuldigte durch sein zum Gegenstande der Unter-

*) In der Person des Angeeschuldigten liegende Milderungsgründe in einem Gnadengesuch zu Sprache zu bringen, ist dem Ehrengericht unbenommen. Tritt eine dahingehende Absicht hervor, so ist hierüber nach beendeter Abstimmung mündlich Beschluß zu fassen. Die Stimmenmehrheit entscheidet.

- suchung gemachtes Verhalten nicht unwürdig geworden ist, in seiner Dienststellung belassen zu werden;
- e) auf Schuldig der Verletzung der Standesehre unter Beantragung der Entlassung mit schlichtem Abschied, wenn das Ehrengericht der Überzeugung ist, daß der Angeeschuldigte in seiner Dienststellung nicht belassen werden kann;
 - f) auf Schuldig der Verletzung der Standesehre unter erschwerenden Umständen unter Beantragung der Entfernung aus dem Offizierstande, wenn das Ehrengericht der Überzeugung ist, daß der Angeeschuldigte unwürdig geworden ist, dem Offizierstande ferner anzugehören.

52. Die Entlassung mit schlichtem Abschied hat den Verlust der Dienststelle, die Entfernung aus dem Offizierstande außerdem noch den Verlust des Offizierstitels zur unmittelbaren Folge.

53. Bei verabschiedeten Offizieren tritt an die Stelle der Entlassung mit schlichtem Abschied der Verlust des Rechts, die Militäruniform zu tragen, an die Stelle der Entfernung aus dem Offizierstande außerdem noch der Verlust des Offiziertitels.

Der Verlust des Rechts, die Militäruniform zu tragen, hat für die zur Disposition stehenden Offiziere ohne weiteres das Ausscheiden aus dieser Stellung zur Folge.

54. Bevor abgestimmt wird, hat der Kommandeur festzustellen, ob die Ansicht vertreten ist, daß das Ehrengericht nicht zuständig sei oder daß die Verhandlungen zu vervollständigen seien. Zutreffendensfalls ist zunächst hierüber abzustimmen. Hält die Mehrheit der Stimmenden das Ehrengericht für nicht zuständig, so ist auf dem Dienstwege Meine Entscheidung einzuholen. Spricht sich die Mehrheit der Stimmenden für eine Vervollständigung der Untersuchung aus, so ist das hiernach Erforderliche durch den Kommandeur zu veranlassen und die endgültige Abstimmung, bis dies geschehen, auszusetzen. Ist nur die Minderheit der Stimmenden dieser Ansicht, so ist

sie in beiden Fällen dennoch verpflichtet, über Schuld oder Nichtschuld des Angeeschuldigten ihre Stimme abzugeben.

55. Die Abstimmung geschieht derart, daß zuerst der Ehrenrat, dann die übrigen anwesenden Mitglieder des Ehrengerichts — diese mit dem jüngsten beginnend nach dem Dienstalter —, zuletzt der Kommandeur, ihre Stimme dem Ehrenrat abgeben. Bei der Abstimmung über die Schuldfrage ist jedes Mitglied des Ehrengerichts verpflichtet, ein den Bestimmungen der Ziff. 51, c bis f oder 53 entsprechendes Gutachten abzugeben.

56. Haben mehrere Handlungen oder Unterlassungen eines Offiziers den Gegenstand der Untersuchung gebildet, so muß über jeden Anschuldigungspunkt einzeln abgestimmt und, daß dieses geschehen, in der Spruchverhandlung ersichtlich gemacht werden. Wird die Schuldfrage in mehr als einem Punkte bejaht, so ist dennoch nur auf eine, und zwar auf die schwerste der erkannten Einzelstrafen anzutragen.

Wenn neben der Verurteilung wegen eines Anschuldigungspunktes Freisprechung in einem anderen Punkt erfolgt, so muß dieses sowohl bei der Abstimmung wie im Wortlaut des Spruches zum Ausdruck kommen.

Hat das Ehrengericht über mehrere Offiziere einen Spruch zu fällen, so ist über jeden Offizier gesondert abzustimmen.

57. Ein gültiger Spruch des Ehrengerichts entsteht, wenn mehr als die Hälfte der Stimmenden ein gleichlautendes Gutachten abgegeben hat. Ist dies nicht der Fall, so werden die für die härteste Ansicht abgegebenen Stimmen der oder den nächst milderen so lange gezählt, bis eine derartige Stimmenmehrheit erreicht ist. Das auf diese Weise erlangte Ergebnis gilt dann als Spruch des Ehrengerichts.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Kommandeurs.

58. Das Ergebnis der Abstimmung wird dem Ehrengericht sofort mitgeteilt. Seine Mitglieder werden sodann zur Verschwiegenheit über die Verhandlungen bis nach erfolgter Bekanntmachung des Spruchs an den Angeeschuldigten mit dem Hinzufügen aufgefordert, daß, wer hiergegen handelt,

eine Pflicht des Offizierstandes verlegt. Die Spruchverhandlung wird geschlossen und die Versammlung entlassen.

59. Demnächst läßt der Kommandeur durch den Ehrenrat den Spruch des Ehrengerichts in Form eines Erkenntnisses ausfertigen.

Beilage VI.

Die Spruchfassung darf zwar im Wortlaute, nicht aber sachlich von der Einleitungsverfügung abweichen. Die Ausfertigung muß außer dem Spruch des Ehrengerichts die nötigen Angaben über die persönlichen Verhältnisse des Angeeschuldigten, eine Darstellung des Sachverhalts und die Entscheidungsgründe enthalten. Sie wird, nebst den Akten und einem kurzen Aktenauszug durch den für das Ehrengericht zuständigen Befehlshaber (Z. 28) auf dem Dienstwege Meiner Entscheidung unterbreitet.

Beilage VII.

Die Vorgesetzten, durch deren Hand die Ausfertigung des Spruchs des Ehrengerichts geht, haben sich darüber, ob sie ihm beitreten oder nicht, eingehend zu äußern und zugleich ihre etwaigen wesentlichen Ausstellungen gegen die formelle Behandlung der Sache zu Meiner Kenntnis zu bringen.

Sind außer dem kommandierenden General Vorgesetzte vorhanden, die zur unmittelbaren Vorlage des Qualifikationsberichts über den Angeeschuldigten an Mich verpflichtet sind, so ist auch diesen durch den kommandierenden General vorher Gelegenheit zu geben, sich gutachtlich zu dem Spruch zu äußern. Trägt nach Ansicht der begutachtenden Vorgesetzten der Antrag des Ehrengerichts dem ermittelten Tatbestande nicht genügend Rechnung und erachten sie trotz etwa vorhandener Milderungsgründe eine strengere Strafe für geboten, so haben sie die Anordnung eines neuen Spruchs, nicht aber eine härtere Strafe als die vom Ehrengericht beantragte vorzuschlagen.

Anm. Ein etwa aufgestelltes, von dem Ehrenrat und dem Kommandeur zu unterschreibendes Gnadengesuch ist mit der Spruchausfertigung vorzulegen. Die Vorgesetzten haben hierzu Stellung zu nehmen. Auch wenn ein Gnadengesuch nicht vorgelegt wird, ist es diesen unbenommen, von sich aus eine gnadenweise Milderung des Spruchs zu beantragen.

60. Die Entscheidung, welche Ich auf Grund des Mir vorgelegten Spruchs des Ehrengerichts treffe, ist dem Angeeschuldigten gleichzeitig mit diesem bekanntzumachen.

Lautet Meine Entscheidung auf Freisprechung oder auf eine Warnung, so erfolgt die Bekanntmachung durch den Kommandeur in Gegenwart des Ehrenrats, mindestens aber eines seiner Mitglieder. Befindet sich der Angeeschuldigte nicht mit dem Kommandeur und einem Ehrenratsmitgliede am gleichen Orte, so ist ihm der ehrengerichtliche Spruch nebst Meiner Entscheidung durch den Kommandeur mittels Übersendung beglaubigter Abschrift durch die Post zu eröffnen. Lautet Meine Entscheidung auf einen härteren Spruch (Ziff. 51 e u. f oder 53), so erfolgt die Bekanntgabe durch den Ehrenrat. Befindet sich der Verurteilte nicht mit dem Ehrenrat an demselben Orte, so hat die Bekanntgabe auf Ansuchen des Kommandeurs durch den seinem Aufenthaltsorte am nächsten befindlichen Ehrenrat, nötigenfalls durch das nächste Militärgericht zu erfolgen. Ist die Bekanntmachung in dieser Form nicht durchführbar oder nach Ermessen des Kommandeurs nicht angängig, so ist dem Verurteilten eine vom Kommandeur beglaubigte Abschrift des Spruchs und Meiner Entscheidung durch Ersuchen der Staatsanwaltschaft — bei Aufenthalt im Auslande durch Vermittlung des Kriegsministeriums — zuzustellen.

Über die mündliche Bekanntgabe ist eine Verhandlung aufzunehmen, das sonst Veranlaßte aktenkundig zu machen.

Auch in den Fällen mündlicher Bekanntgabe kann dem Angeeschuldigten auf seinen Wunsch eine Abschrift des ehrengerichtlichen Spruchs und Meiner Entscheidung zugestellt werden.

61. Nach der Bekanntmachung an den Angeeschuldigten erfolgt durch den Kommandeur die Mitteilung des Spruchs des Ehrengerichts nebst Meiner Entscheidung (Z. 60) und, wenn es gewünscht wird, der Akten an die Militärvorgesetzten des Angeeschuldigten, die bei dem Ehrengericht nicht mitgewirkt haben. Ist der Angeeschuldigte ein verabschiedeter oder ein dem Beurlobtenstande angehöriger Offizier, der zugleich als Beamter im Reichs- oder Staatsdienst angestellt ist, so ist eine Abschrift der Ausfertigung des Spruchs des Ehrengerichts und Meiner Entscheidung der ihm vorgesetzten Dienstbehörde zu übersenden und auf Verlangen nähere Aus-

kunft über die Veranlassung des Spruchs zu erteilen, die sich jedoch auf den tatsächlich festgestellten Sachverhalt der Untersuchung zu beschränken hat.

Außerdem ist dem Offiziercorps, das den ehrengerichtlichen Spruch gefällt hat, von Meiner Entscheidung Kenntnis zu geben; auch kann den Offizieren, die an der Untersuchung als Ankläger oder Zeugen teilgenommen haben, und den Behörden, von denen etwa die Anschuldigung ausgegangen ist, auf ihren Antrag von dem Ausgang der Sache Kenntnis gegeben werden.

62. Mit der Bekanntgabe Meiner Entscheidung auf den Spruch des Ehrengerichts findet das ehrengerichtliche Verfahren in dieser Angelegenheit seinen Abschluß. Auf dieselbe Sache darf nur mit Meiner Genehmigung erneut zurückgekommen werden, wenn der Verurteilte glaubt, ganz neue Thatsachen oder Beweismittel erbringen zu können, die in der abgeschlossenen Untersuchung nicht bekannt geworden und nicht erörtert sind, und die geeignet erscheinen, eine wesentlich andere Auffassung der Schuldfrage zu begründen. Ich behalte Mir vor, auf darauf abzielende Throngesuche das Weitere zu bestimmen.

Beilage I.

Muster zu einer Verhandlung über die Vernehmung des Angeschuldigten durch einen Ehrenrat.

Ort und Datum.

Vor dem unterzeichneten Ehrenrat erschien heute der Leutnant X im x Regiment und ließ sich, von dem ihm zur Last Gelegten in Kenntnis gesetzt (ist die Einleitungsverfügung erlassen, so ist dem Angeschuldigten diese durch Vorlesen bekannt zu geben), zur Aussage der Wahrheit ermahnt, vernehmen, wie folgt:

3. P. (Hier genügen kurze Angaben, die die Persönlichkeit des Angeschuldigten unzweifelhaft bezeichnen. Befindet sich der Personalbericht des Angeschuldigten bereits bei den Akten, so ist Angeschuldigter lediglich zu befragen, ob er diesen anerkennt. Bei späteren Vernehmungen ist auf diese Angaben zu verweisen.)

3. S.

v. g. u.

g. w. o.

Der Ehrenrat des

.....
Hauptmann.

.....
Oberleutnant.

.....
Leutnant.

Beilage II a und b.

Muster zu einer Verhandlung über die Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen,

a) **der einem militärischen Ehrengerichte untersteht.**

Ort und Datum.

In der Untersuchung wider den Leutnant X im x Regiment erschien heute, um als Zeuge vernommen zu werden, der Leutnant Y im x Regiment (Hauptmann a. D. A mit der Erlaubnis zum Tragen der Armeuniform).

Mit dem Gegenstande seiner Vernehmung bekannt gemacht, zur Aussage der Wahrheit ermahnt und darauf hingewiesen, daß er nach seiner Vernehmung die Richtigkeit seiner Aussage auf Ehre und Pflicht zu versichern habe, erklärte er:

Z. P. Ich heiße (Vor- und Zuname), bin . . . Jahre alt, evangelisch, verneine die allgemeinen Zeugenfragen.

Z. S.

Die Richtigkeit meiner Aussage versichere ich auf Ehre und Pflicht.

v. g. u.

g. w. o.

Der Ehrenrat des

Hauptmann.

Oberleutnant.

Leutnant.

b) **der einem militärischen Ehrengerichte nicht untersteht.**

Ort und Datum.

In der Untersuchung wider den Leutnant X im x Regiment erschien heute, um als Zeuge vernommen zu werden, der Kaufmann Y (Hauptmann a. D.).

Mit dem Gegenstande seiner Vernehmung bekannt gemacht, zur Aussage der Wahrheit ermahnt und unter Hinweis auf die Heiligkeit des Eides darauf aufmerksam gemacht, daß er die Richtigkeit seiner Aussage nötigenfalls vor einem Gericht werde eidlich bekräftigen müssen, erklärte er:

Z. P. Ich heiße (Vor- und Zuname), bin . . . Jahre alt, evangelisch, befinde mich im Genuß der bürgerlichen Ehrenrechte und verneine die allgemeinen Zeugenfragen.

Z. S.

Ich bin bereit, diese meine Aussage vor Gericht zu beschwören.

v. g. u.

g. w. o.

Der Ehrenrat des

Hauptmann.

Oberleutnant.

Leutnant.

Beilage III.

**Muster einer Verhandlung über die Schlußvernehmung
des Angeeschuldigten.**

Ort und Datum.

In der ehrengerichtlichen Untersuchung wider den Leutnant X im x Regiment erschien heute, um zum Schluß vernommen zu werden, der Angeeschuldigte.

Die Anklagepunkte wurden ihm in dem Wortlaut, wie sie der Ehrenrat (bei Vernehmung durch einen ersuchten Ehrenrat: wie sie der die Untersuchung führende Ehrenrat) vor dem Ehrengericht zu vertreten beabsichtigt, bekannt gegeben. Darauf wurde dem Angeeschuldigten das Ergebnis der Untersuchung durch Mitteilung des wesentlichen Inhalts der Akten bekannt gemacht, ihm eröffnet, daß bei dem Ehrengericht des x Regiments über ihn gesprochen werden soll, und ihm eine Liste der Mitglieder des Ehrengerichts ausgehändigt und eröffnet, daß er begründete Einwendungen gegen Mitglieder des Ehrengerichts sogleich in der Verhandlung oder innerhalb dreier Tage schriftlich erheben könne. Demnächst wurde er über seine Verteidigungsbefugnisse gemäß §. 41 A. B. belehrt.

Befragt, ob er noch etwas zur Sache anzuführen habe oder die Akten für geschlossen halte, ob er sich schon jetzt darüber schlüssig sei, Einwendungen gegen Mitglieder des Ehrengerichts zu erheben oder nicht (bei verabschiedeten Offizieren außerdem, ob er die Beteiligung verabschiedeter Offiziere an der Spruchsfizung wünscht oder nicht), ob und in welcher Weise er sich verteidigen, und ob er bei der Spruchsfizung anwesend sein oder seinen Verteidiger dorthin senden wolle, erklärte er:

3. P. Den mir vorgelesenen Personalbericht erkenne ich als richtig an (oder: Ich habe die Richtigkeit des mir seinerzeit vorgelesenen Personalberichts bereits in der Verhandlung vom anerkannt).

3. S.

v. g. u.

g. w. o.

Der Ehrenrat des

.....
Hauptmann. Oberleutnant. Leutnant.

Beilage IV.**Muster einer Spruchverhandlung.**

Ort und Datum.

In der ehrengerichtlichen Untersuchung wider den Leutnant X im x Regiment versammelte sich heute das Offiziercorps des x Regiments, um über den Angeeschuldigten den Spruch zu fällen.

Der Kommandeur machte die Mitglieder des Ehrengerichts mit dem Zweck der Versammlung bekannt.

Der Angeeschuldigte — der Verteidiger Hauptmann Y — war erschienen.

Hierauf wurde die vorschriftsmäßige Besetzung des Ehrengerichts festgestellt. Nach Verlesung der Akten durch ein Mitglied des Ehrenrats und Verlesung der Verteidigungsschrift durch ein Mitglied des Ehrenrats — durch den Angeeschuldigten — durch den Verteidiger — sowie des I. Teils des begründeten Gutachtens erhielt der Angeeschuldigte — der Verteidiger (Z. 41) — zu einer etwaigen mündlichen Ergänzung der Verteidigungsschrift das Wort. Er erklärte: Ich habe — nichts weiter — anzuführen. Nachdem hierauf der Angeeschuldigte — der Verteidiger — aus der Sitzung entlassen war, verlas ein Mitglied des Ehrenrats den II. Teil des begründeten Gutachtens. (Hat der Angeeschuldigte — der Verteidiger — seine Verteidigungsschrift mündlich ergänzt, so folgt hier kurze Angabe der Ausführungen des Betreffenden und der Stellungnahme des Ehrenrats zu diesen.)

Nach Verlesung der Z. 51 A. B. forderte der Kommandeur die Mitglieder des Ehrengerichts auf, als Ehrenmänner, ohne Leidenschaft nach Pflicht und Gewissen und unter Berücksichtigung der die Tat begleitenden besonderen Umstände, ihre Stimmen abzugeben. Er wies darauf hin, daß es dem Ehrengericht unbenommen sei, die Allerhöchste Gnade durch einen besonderen Antrag anzurufen, wenn es finde, daß in

der Person des Angeeschuldigten Milderungsgründe liegen, die ihn einer gnadenweisen Berücksichtigung würdig erscheinen lassen.

Der Kommandeur stellte darauf zunächst die Frage, ob das Ehrengericht sich für zuständig und die Akten für vollständig halte.

(Verneinendenfalls Abstimmung hierüber Z. 54.)

Nummehr wurde zur Abstimmung über die Schuldfrage geschritten unter nochmaliger Bekanntgabe der einzelnen Anklagepunkte und der Anträge des Ehrenrats zu diesen.

Die einzelnen Mitglieder des Ehrengerichts gaben in bestimmungsmäßiger Reihenfolge (Z. 55) ihr Gutachten wie folgt ab:

1. Hauptmann A als **Vorsitzender** des Ehrenrats,
zu Punkt 1: Schuldig der Gefährdung der Standesehre unter Beantragung der Erteilung einer Warnung,
zu Punkt 2: Schuldig der Verletzung der Standesehre unter Beantragung der Entlassung mit schlichtem Abschied,
zu Punkt 3: Freisprechung.

(Unterschrift.)

2. Oberleutnant B als Mitglied des Ehrenrats,
zu 1: wie vor,
zu 2: wie vor,
zu 3: wie vor.

(Unterschrift.)

3. Leutnant C als Mitglied des Ehrenrats,
zu 1: wie vor,
zu 2: wie vor,
zu 3: wie vor.

(Unterschrift.)

4. (Hierauf stimmen sämtliche anwesenden Mitglieder des Ehrengerichts, zuletzt der Kommandeur).

Das Ergebnis der Abstimmung war hiernach:
Von den anwesenden 38 Offizieren stimmten
zu Punkt 1: 21 auf Erteilung einer Warnung,
17 auf Entlassung mit schlichtem
Abschied.

Ergebnis: Erteilung einer Warnung.
zu Punkt 2: 18 auf Erteilung einer Warnung,
20 auf Entlassung mit schlichtem
Abschied.

Ergebnis: Entlassung mit schlichtem Abschied.
zu Punkt 3: 2 auf Erteilung einer Warnung,
36 auf Freisprechung.

Ergebnis: Freisprechung.
Es lautet also der Spruch des Ehrengerichts dahin:
daß der Angeschuldigte, weil er (hier folgt die Be-
zeichnung der Handlungen oder Unterlassungen,
deren der Angeschuldigte für schuldig befunden)
der Verletzung der Standesehre schuldig und des-
halb seine Entlassung mit schlichtem Abschiede zu
beantragen ist, von der Anschuldigung
(Punkt 3) jedoch freizusprechen ist.

(Hierauf folgt zutreffendenfalls in gleicher Weise die Ab-
stimmung über den zweiten Angeschuldigten. 3. 56.)

Den Mitgliedern wurde gemäß 3. 58 A. B. die Geheim-
haltung des Spruchs bis nach erfolgter Bekanntgabe der
Allerhöchsten Entscheidung zur Pflicht gemacht und demnächst
die Sitzung geschlossen.

Der Ehrenrat des x Regiments.

.....
Hauptmann. Oberleutnant. Leutnant.

Anm. 1. Die Spruchfassung darf zwar im Wortlaute, nicht aber
sachlich von der Einleitungsverfügung abweichen. (3. 59)

Anm. 2. Ein etwa aufgestelltes Gnadengesuch ist von dem Ehrenrat
und dem Kommandeur zu unterschreiben. (3. 59.)

Beilage V.

Namentliche Liste

der Offiziere des x Regiments, die an der Spruchszugung über
den Leutnant X im x Regiment nicht teilgenommen haben.

Abkommandiert:

Krank:

Beurlaubt:

Durch Dienst verhindert:

Ausgeschlossen:

- a) Auf Antrag durch Entscheidung des Komman-
deurs der x Division vom
- b) Als Ankläger
- c) Als Zeugen
- d) Als Sachverständiger
- e) Als Bruder
- f) Als Verteidiger

X

Oberst und Regiments-
kommandeur.

Beilage VI.

Muster zur Anfertigung eines ehrengerichtlichen Erkenntnisses.

Erkenntnis.

In der ehrengerichtlichen Untersuchung wider den Leutnant X der Reserve des x Regiments hat das Ehrengericht des Landwehrbezirks X in der Spruchsitung vom dahin erkannt:

daß der Leutnant X, weil er (hier folgt die Bezeichnung der Handlungen oder Unterlassungen, deren der Angeschuldigte für schuldig befunden oder von denen er freigesprochen wird) der Verletzung der Standesehre für schuldig zu erachten sei, und beantragt Entlassung mit schlechtem Abschied.

Gründe.

(Hier sind die persönlichen Verhältnisse, auch die Zivilstellung des Angeschuldigten, eine Darstellung des Sachverhalts und die Entscheidungsgründe genau anzuführen.)

Die Vollziehung der Ausfertigung erfolgt am Schluß durch den Ehrenrat in folgender Art):

Ort und Datum.

Der Ehrenrat des Landwehrbezirks X

.....
Hauptmann. Oberleutnant. Leutnant.

Beilage VII.

Muster zu einem Aktenauszuge.

Aktenauszug.

Zur ehrengerichtlichen Untersuchung wider den Leutnant X der Reserve des x Regiments.

Der Leutnant der Reserve X ist durch den vom Ehrengericht des Landwehrbezirks X gefällten Spruch vom weil er (hier folgt die Bezeichnung der Handlungen oder Unterlassungen, deren der Angeschuldigte für schuldig befunden oder von denen er freigesprochen ist) der Verletzung der Standesehre für schuldig erachtet und deshalb

seine Entlassung mit schlechtem Abschiede vom Ehrengerichte beantragt worden.

Spruch einstimmig (oder 36 wie vor und 2 Stimmen auf Warnung).

(Nun folgt Angabe der persönlichen Verhältnisse des Angeschuldigten, seiner Zivilstellung und seines Führungszeugnisses.)

Hierauf folgt der Inhalt der in der Spruchausfertigung gegebenen Darstellung des Sachverhalts.)

Ort und Datum.

Der Ehrenrat des Landwehrbezirks X.

.....
Hauptmann. Oberleutnant. Leutnant.

Beilage VIII.

Bemerkungen über Anlegung der Akten.

Die Akten müssen über alles, was in der Untersuchung geschehen ist, vollständig Auskunft geben, deshalb ist es insbesondere auch notwendig, daß die Entwürfe der an Behörden usw. erlassenen Schreiben und Ersuchen zu den Akten gebracht werden, oder ihr Inhalt darin vermerkt wird. Nötigenfalls sind aus anderen Akten Abschriften zu nehmen oder Auszüge zu fertigen.

Jede Seite der Akten erhält eine fortlaufende Ziffer. Die Akten sind zu heften und mit einem vom Ehrenrat zu unterschreibenden Inhaltsverzeichnis zu versehen.

Erkenntnis, Aktenauszug und ein etwaiges Gnadengesuch sind den Akten nicht beizuheften, sondern lose mit einzufenden.

Akten über Hauptleute usw. werden bei den Truppenteilen usw., dessen Ehrengericht den Spruch gefällt hat, Akten über Stabsoffiziere bei den entsprechenden Generalkommandos aufbewahrt.

Bestimmungen zur Ergänzung der Einführungsordre

zu der

Verordnung

über die

Ehrengerichte der Offiziere im Preussischen Heere.

Vom 2. Mai 1874.

(Erg. D.)

Ich lasse dem Kriegsministerium beifolgend die heute von Mir vollzogenen Bestimmungen zur Ergänzung der Einführungsordre zu der Verordnung über die Ehrengerichte der Offiziere im Preussischen Heere vom 2. Mai 1874 mit dem Auftrage zugehen, solche der Armee mit dem Hinzufügen bekannt zu machen, daß auch diese Bestimmungen den Offizieren durch die Kommandeure öfters in Erinnerung zu bringen sind.

Neues Palais, den 1. Januar 1897.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

Ich will, daß Zweikämpfen Meiner Offiziere mehr als bisher vorgebeugt wird. Die Anlässe zu Ehrenhändeln sind oft so geringfügiger Natur, daß ein gütlicher Ausgleich ohne Schädigung der Standesehre sehr wohl möglich ist.

Der Offizier muß es als Unrecht erkennen, die Ehre eines anderen anzutasten. Hat er hiergegen in Übereilung oder Erregung gefehlt, so handelt er ritterlich, wenn er an seinem Unrecht nicht festhält, sondern zu gütlichem Ausgleich die Hand bietet. Nicht minder muß der, dem eine Kränkung oder Beleidigung widerfahren ist, die zur Verjöhnung gebotene Hand annehmen, soweit Standesehre und gute Sitte es zulassen.

Wenngleich jeder Offizier selbst der berufene Hüter seiner Ehre ist und diese Pflicht nicht anderen überläßt, so ist es dennoch Mein Wille, daß der Ehrenrat hinfort grundsätzlich bei dem Austrage von Ehrenhändeln mitwirken soll. Er hat sich dieser Pflicht mit dem gewissenhaften Bestreben zu unterziehen, einen gütlichen Ausgleich herbeizuführen, soweit es die Standesitte irgendwie gestattet.

Um hierzu den Weg vorzuzeichnen, bestimme Ich, in Ergänzung der Einführungsordre zu der Verordnung über die Ehrengerichte der Offiziere im Preussischen Heere vom 2. Mai 1874, folgendes:

I.

Kommen zwischen Offizieren Beleidigungen vor, die nicht alsbald auf gütlichem Wege standesgemäß beglichen werden, so sind die Beteiligten verpflichtet, unter Unterlassung aller weiteren Schritte, ihrem Ehrenrate sofort Anzeige zu machen.

II.

Der Ehrenrat hat dann unter Leitung des Kommandeurs den Sachverhalt ungefäunt durch mündliche oder schriftliche

Verhandlungen aufzuklären und nach dem Ergebnisse der Ermittlungen sowie nach Anhörung der Beteiligten schriftlich entweder

1. einen Ausgleichsvorschlag aufzustellen oder
2. zu erklären, daß er sich nach Lage der Sache außerstande sieht, einen Ausgleich vorzuschlagen, und daß im übrigen ein ehrengerichtliches Verfahren notwendig ist, oder aber
3. festzustellen, daß die Ehre der Beteiligten für nicht berührt zu erachten und deshalb ein Grund zur Aufstellung eines Ausgleichsvorschlags nicht vorhanden ist.

Der Ausgleichsvorschlag hat sich über Art und Frist der Ausführung auszusprechen, insbesondere ob diese schriftlich oder vor dem Kommandeur und dem Ehrenrat oder außerdem noch vor Zeugen oder auf eine andere Weise zu erfolgen hat.

III.

Der Beschluß des Ehrenrats (II) bedarf der schriftlichen Bestätigung durch den Kommandeur.

Der Kommandeur ist befugt:

1. den Ausgleichsvorschlag abzuändern,
2. in den Fällen zu II 2 und 3 seinerseits einen Ausgleichsvorschlag aufzustellen,
3. dem Ausgleichsvorschlage oder der Feststellung zu II 3 die Bestätigung zu versagen und seinerseits die Erklärung nach II 2 abzugeben.

Der hiernach getroffene Beschluß ist sofort den Beteiligten befanntzugeben.

IV.

Den Beteiligten steht gegen den Ausgleichsvorschlag oder die Feststellung zu II 3 binnen drei Tagen — vom Empfang des Beschlusses ab gerechnet — die beim Kommandeur anzubringende Berufung zu. Die Vorgesetzten haben sich hierzu gutachtlich zu äußern und — unter Vorlegung der Vorgänge nebst

einer Darstellung des Sachverhalts — Meine Entscheidung einzuholen.

V.

Durch die Ausführung des Ausgleichsvorschlags oder die Feststellung zu II 3 findet der Streitfall selbst zwischen den Beteiligten sowie dem Offizierkorps gegenüber seine vollständige Erledigung.

Hierdurch ist indes nicht ausgeschlossen, das ehrengerichtliche Verfahren folgen zu lassen, sofern das Verhalten eines der Beteiligten hierzu Veranlassung gegeben hat.

VI.

Wird ein Ausgleichsvorschlag nicht aufgestellt oder die Erklärung zu II 3 nicht abgegeben, so ist ungehäumt nach §. 27 ff. der Verordnung vom 2. Mai 1874 zu verfahren. Das gleiche hat zu geschehen, wenn der endgültig festgestellte Ausgleichsvorschlag nicht ausgeführt wird.

VII.

Über einen Offizier, der
 unter Umgehung des Ehrenrats,
 oder
 vor endgültiger Entscheidung über den Beschluß des Ehrenrats,
 oder
 unter Nichtachtung des endgültig festgestellten Ausgleichsvorschlags oder der Feststellung zu II 3
 oder
 vor Meiner Entscheidung auf den ehrengerichtlichen Spruch
 einen anderen Offizier zum Zweikampf herausfordert oder die Herausforderung eines anderen Offiziers zum Zweikampf annimmt, ist Mir sofort zu berichten.

VIII.

Ist einer der Beteiligten ein General oder ein in Generalsstellung befindlicher Stabsoffizier oder ist für einen der Be-

teiligten kein Ehrenrat zuständig, so bleibt die Bestimmung des Kommandeurs und der Mitglieder des Ehrenrats Meiner Entscheidung vorbehalten.

Ist einer der Beteiligten ein Stabsoffizier, so ist der Ehrenrat des Ehrengerichts der Stabsoffiziere zuständig.

Im übrigen wird, wenn für die Beteiligten verschiedene Ehrenräte zuständig sind, der für die Ausgleichsverhandlungen zuständige Ehrenrat durch die nächsten gemeinschaftlichen Vorgesetzten (Dienstweg nach §. 27 der Verordnung vom 2. Mai 1874), und falls ein solcher nicht vorhanden, durch Vereinbarung der kommandierenden Generale oder der entsprechenden Vorgesetzten bestimmt. Wenn nötig, ist Meine Entscheidung anzurufen. Gehören die Beteiligten verschiedenen Kontingenten, der Marine oder den Schutztruppen an, so ist nach den besonderen*) Vereinbarungen zu verfahren.

IX.

Kommen zwischen einem Offizier und einer den militärischen Ehrengerichten nicht unterworfenen Person Beleidigungen vor, die nicht alsbald auf gütlichem Wege standesgemäß beglichen werden konnten und die zu einem Ehrenhandel geführt haben, so ist der Offizier zur umgehenden Anzeige an den Ehrenrat verpflichtet. Der Ehrenrat hat auch hier, soweit es die Umstände gestatten, unter Leitung des Kommandeurs auf einen Ausgleich hinzuwirken.

Die Ziffern I bis VIII bleiben hierbei außer Betracht.

Die vorstehenden Bestimmungen haben auf die Sanitäts-offiziere entsprechende Anwendung zu finden. Bei Ehrenhändeln zwischen Offizieren und Sanitäts-offizieren ist nach §. VIII Abs. 3 zu verfahren.

Neues Palais, den 1. Januar 1897.

Wilhelm.

*) §. 4 der A. R. D. vom 18. 11. 07 u. K. M. vom 26. 1. 09 Nr. 748/1. 09 C2 (s. Anhang).

Anhang.

Erledigung von Ehrenhändeln zwischen Offizieren verschiedener deutscher Kontingente usw.

Mit Seiner königlichen Hoheit dem Prinz-Regenten von Bayern und Ihren Majestäten den Königen von Sachsen und von Württemberg habe Ich die Vereinbarung getroffen, daß bei Erledigung von Ehrenhändeln zwischen allen den Ehrengerichten der verschiedenen deutschen Kontingente, der Kaiserlichen Marine und der Schutztruppen unterstehenden Offizieren, Marine- und Torpedoingenieuren sowie Sanitäts-offizieren fortan nach anliegenden Grundsätzen verfahren werden soll. Nachstehend.

Ich beauftrage das Kriegsministerium hiernach das Weitere zu veranlassen.

Highcliffe Castle, den 18. November 1907.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

Anlage.

1. Die kommandierenden Generale und die betreffenden Marinebefehlshaber haben Vereinbarung darüber zu treffen, welcher Ehrenrat für die Ausgleichsverhandlungen zuständig sein soll. Findet eine Einigung nicht statt, so soll durch das Militär- (Marine-) Kabinett Seiner Majestät des Kaisers oder durch die in dem einzelnen Falle zuständigen königlichen Kriegsministerien Bayerns, Sachsens

oder Württembergs eine Vereinbarung zwischen den Allerhöchsten Stellen herbeigeführt werden.

2. Berufungen der an dem Ehrenhandel Beteiligten nach Ziffer IV der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 1. Januar 1897 entscheidet der Kontingentsherr, Allerhöchst dessen Armee der mit den Ausgleichsverhandlungen betraute Ehrenrat angehört; hat ein Ehrenrat der Marine oder der Schutztruppen diese Unterhandlungen geführt, so ist die Berufung der Entscheidung Seiner Majestät des Kaisers zu unterbreiten.
 3. Lautet der bestätigte Beschluß des Ehrenrats dahin, daß ein Ausgleich nicht vorzuschlagen, vielmehr ein ehrengerichtliches Verfahren notwendig sei (Ziffer II, 2 der oben angezogenen Allerhöchsten Kabinetts-Ordre), so ist dieses Verfahren, wenn es gleichzeitig gegen Offiziere usw. verschiedener Kontingente, der Marine bzw. der Schutztruppen als notwendig erachtet wird, in dem Korpsbezirk (Befehlsbereich) weiterzuführen, dem der die Ausgleichsverhandlungen führende Ehrenrat angehörte. Die Entscheidung auf den so ergangenen Spruch wird im Einvernehmen der Allerhöchsten Stellen, jedoch für jeden einzelnen Beteiligten durch seinen Kontingentsherrn erfolgen.
- Wird nur gegen einen der beteiligten Offiziere usw. (oder gegen mehrere Offiziere usw. desselben Kontingents) ein ehrengerichtliches Verfahren als notwendig erachtet, so ist der Fall in dem Korpsbezirk (Befehlsbereich) weiter zu verfolgen, dem der Offizier usw. von Haus aus unterstellt war. Die bis dahin ergangenen Akten sind dem betreffenden Generalkommando usw. zur Verfügung zu stellen.
4. Stehen sich Offiziere usw. verschiedener Kontingente, der Marine oder der Schutztruppen bei Ehrenhändeln nicht als Parteien gegenüber, sondern machen sich ehrengerichtliche Untersuchungen wegen gemeinsamer Handlungen oder Unterlassungen erforderlich, so haben auch in diesen

Fällen die kommandierenden Generale oder die zuständigen Marine- bzw. Schutztruppen-Befehlshaber unmittelbar Vereinbarung darüber zu treffen, welchem Ehrenrat die Feststellung des Tatbestandes und welchem Ehrengerichte das etwa notwendig werdende ehrengerichtliche Verfahren übertragen werden soll. In den Fällen, in denen eine Verständigung hierüber nicht erzielt wird, wie auch hinsichtlich der Entscheidung auf den Spruch gelten sinngemäß die Festsetzungen in den Punkten 1 und 3.

5. Die in den Schutzgebieten sich aufhaltenden Offiziere usw. — Offiziere usw. der Kaiserlichen Marine, jedoch nur sofern sie nicht der Besatzung eines S. M. Schiffe angehören — unterstehen den Ehrengerichten der Offiziere bzw. der Sanitätsoffiziere der Kaiserlichen Schutztruppen bzw. den im Kiautschougebiet bestehenden Ehrengerichten.

Die Entscheidung auf einen etwa ergangenen ehrengerichtlichen Spruch erfolgt durch den zuständigen Kontingentsherrn. Gehören die Beteiligten verschiedenen Kontingenten an, so erfolgt die Entscheidung auf den ehrengerichtlichen Spruch im Einvernehmen der Allerhöchsten Stellen, jedoch für jeden einzelnen Beteiligten durch seinen Kontingentsherrn.

Kriegsministerium.
Nr. 1301/11. 07. C. 2.

Berlin, den 20. November 1907.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntnis der Armee gebracht.

v. Einem.

Berlin, den 26. Januar 1909.

Ehrengerichtliche Angelegenheiten.

Mit Bezug auf die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 18. November 1907, betreffend die Erledigung von Ehrenhändeln zwischen Offizieren verschiedener deutscher Kontingente usw. (M. B. Bl. S. 452ff.), wird hierdurch zur Kenntnis der Armee gebracht, wie es im Einverständnis mit Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzregenten von Bayern und Sr. Majestät dem Könige von Sachsen der Allerhöchsten Willensmeinung entspricht, daß für die zu königlich preussischen Truppenteilen, Behörden usw. kommandierten königlich bayerischen und königlich sächsischen Offiziere und Sanitätsoffiziere gegebenenfalls die gleichen Ehrenräte wie für die preussischen Offiziere usw. dieser Truppenteile usw. zuständig sind.

Die Befugnis, Vereinbarungen nach Ziffer 1 und 4 der oben erwähnten Allerhöchsten Kabinetts-Ordre zu treffen, geht damit hinsichtlich der kommandierten bayerischen und sächsischen Offiziere usw. auf den dem betreffenden preussischen Ehrenrat vorgesetzten kommandierenden General über.

Ist die Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens nötig, das sich nur gegen bayerische oder sächsische Offiziere und Sanitätsoffiziere richtet, so sind die Akten dem zuständigen bayerischen oder sächsischen kommandierenden General zu überlassen. Erforderlichenfalls ist die Ablösung vom Kommando herbeizuführen.

Auf die zu königlich bayerischen und königlich sächsischen Truppenteilen, Behörden usw. kommandierten königlich preussischen Offiziere und Sanitätsoffiziere finden die vorstehenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

Die Vereinbarungen vom ^{30. März 1887} 4. April 1887, betreffend die Dienstverhältnisse der königlich sächsischen Eisenbahntrouppen, bleiben hierdurch unberührt.

v. Einem.

Vla.**Allerhöchste Verordnung**

über die

Ehrengerichte der Sanitätsoffiziere im Preussischen Heere.

Vom 9. April 1901.

Neuabdruck 1910.

(Chr. B.)

Ich lasse dem Kriegsministerium beifolgend den heute von mir vollzogenen Neuabdruck der Verordnung über die Ehrengerichte der Sanitätsoffiziere im Preussischen Heere vom 9. April 1901 zugehen. Die Vorschrift hat mit dem 1. Oktober d. Js. in Kraft zu treten und auch auf die zu jenem Zeitpunkte bereits schwebenden ehrengerichtlichen Untersuchungen Anwendung zu finden. Sollte dies in einzelnen Fällen nicht möglich sein, so ist es bei Vorlage des ehrengerichtlichen Spruches unter Angabe der Gründe zu melden. Die nächsten Wahlen zum Ehrenrat sind auch in diesem Jahre erst im Oktober vorzunehmen. Das Kriegsministerium hat hiernach die weitere Bekanntgabe an die Armee mit dem Hinzufügen zu veranlassen, daß diese Verordnung sowie der durch Meine anderweitige Ordre vom heutigen Tage überwiesene Neuabdruck der Ergänzungsordre vom 1. Januar 1897 den Sanitäts-offizieren häufiger in Erinnerung zu bringen und zum Gegenstand belehrender Besprechung zu machen sind.

Walholm, an Bord M. D. „Hohenzollern“, den 15. Juli 1910.

gez. **Wilhelm.**

An das Kriegsministerium.

Den hochherzigen Entschliessungen Meines in Gott ruhenden Herrn Großvaters, welcher in weiser Voraussicht und mit fester Hand die Organisation des Sanitätskorps verfügte, sind die Grundlagen zu danken, auf denen sich zu Meiner Befriedigung das Sanitätswesen in Meiner Armee erfreulich entwickelt hat. Ich erkenne gern an, daß das Sanitätsoffizierkorps sich erfolgreich bemüht hat, seine Kräfte mit voller Hingebung in den Dienst Meiner Armee zu stellen, und habe Ich es Mir wiederholt angelegen sein lassen, seine Arbeitsfreudigkeit durch Beweise Meiner Anerkennung zu fördern.

Durch die heute von Mir vollzogene Verordnung über die Ehrengerichte der Sanitätsoffiziere im Preussischen Heere will Ich dem Sanitätsoffizierkorps ein neues Zeichen Meines besonderen Wohlwollens und Meines Vertrauens zuteil werden lassen. Ich erblicke in diesen Ehrengerichten das wirksamste Mittel, durch Erziehung der Standesgenossen zur Wahrung der Standespflichten und zur Betätigung der Gemeinsamkeit der Standesinteressen, den Geist treuester Pflichterfüllung und lauterster Wahrhaftigkeit im Sanitätsoffizierkorps alle Zeit wach und rege zu erhalten.

Die eigenartigen Verhältnisse des Sanitätsoffizierkorps haben verschiedene Abweichungen von der für die Ehrengerichte der Offiziere bestehenden Verordnung notwendig gemacht. Im besonderen habe Ich davon Abstand nehmen müssen, die Sanitätsoffiziere des Beurlobtenstandes zu tätiger Beteiligung an den Ehrengerichten zu berufen, um sie nicht mehr, als es der Dienst unbedingt erfordert, ihrer verantwortungsvollen beruflichen Tätigkeit zu entziehen. Ich darf erwarten, daß sie einer den gemeinsamen Interessen des Standes entsprechenden Vertretung bei ihren aktiven Kameraden, in deren Hände auch

ihre Wahl zum Sanitätsoffizier gelegt ist, unbedingt sicher sein können. Auch ist in jedem Falle, wo die Ehrenangelegenheit eines Sanitätsoffiziers des Beurlaubtenstandes in Frage steht, soweit als irgend tunlich, die Mitwirkung der allgemeinen ärztlichen Ehrengerichte gewährleistet. Ich hoffe, daß auf diese Weise und durch die gleichmäßige Behandlung der Ehrenangelegenheiten eine immer engere Verbindung zwischen den Sanitätsoffizieren des Friedens- und des Beurlaubtenstandes herbeigeführt und gleichzeitig auch das Wohl des gesamten ärztlichen Standes gefördert werden wird.

Aufgabe der Sanitätsoffiziere, die Ich zur Leitung der Ehrengerichte berufen, und der militärischen Vorgesetzten, in deren Hände Ich die Überwachung derselben gelegt habe, wird es in erster Linie sein, in Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Sanitätsoffizierkorps auf eine dementsprechende Handhabung dieser Verordnung hinzuwirken.

Der Beruf des Sanitätsoffiziers bringt ihn mit allen Klassen der Bevölkerung in Berührung, und es müssen daher die hieraus leicht entstehenden Ehrenhändel eine besondere Beurteilung erfahren, um der Armee nicht unnötig tüchtige Sanitätsoffiziere zu entziehen, deren sie so dringend bedarf.

Die beifolgende Verordnung tritt mit dem 1. Juni d. Js. in Kraft. Die Wahlen zum Ehrenrat sowie die zum Ehrengericht über Generaloberärzte und Oberstabsärzte haben im laufenden Jahre bereits zu Anfang des Monats Juni stattgefunden. Das Kriegsministerium hat hiernach die weitere Bekanntmachung an die Armee zu veranlassen.

Berlin, den 9. April 1901.

gez. **Wilhelm R.**

An das Kriegsministerium.

I. Zweck der Ehrengerichte.

1. Die Ehrengerichte der Sanitätsoffiziere haben den Zweck, die gemeinsame Ehre des Standes und die Ehre des einzelnen zu wahren und zu schützen.

Ihre Aufgabe ist es:

- a) gegen Sanitätsoffiziere, deren Benehmen dem richtigen Ehrgefühl oder den Verhältnissen des Standes nicht entspricht, auf dem durch diese Verordnung bezeichneten Wege einzuschreiten; sowie
- b) die Sanitätsoffiziere von unbegründeten Verdächtigungen ihrer Ehrenhaftigkeit zu reinigen, insofern andere standesgemäße Wege hierzu nicht vorhanden sind.

II. Zuständigkeit der Ehrengerichte.

2. Zur Beurteilung der Ehrengerichte gehören:

- a) alle Handlungen und Unterlassungen von Sanitätsoffizieren, die dem richtigen Ehrgefühl oder den Verhältnissen des Standes zuwider sind und daher die gemeinsame Ehre des Standes oder die Ehre des einzelnen gefährden oder verletzen;
- b) die Fälle, in denen Sanitätsoffiziere zum Schutz ihrer eigenen Ehre auf einen ehrengerichtlichen Spruch antragen.

Vorkommnisse, die vor der Ernennung zum Sanitätsoffizier liegen, sind nur dann der ehrengerichtlichen Beurteilung zu unterwerfen, wenn sie durch Verschulden des Betreffenden noch fortwirken, nachdem er Sanitätsoffizier geworden ist.

3. Ist eine zur Zuständigkeit der Ehrengerichte gehörende Handlung oder Unterlassung zugleich in den Strafgesetzen mit Strafe bedroht und dieserhalb ein gerichtliches Verfahren anhängig gemacht, so darf erst nach dessen Beendigung ehrengerichtlich eingeschritten werden.

In einem solchen Falle dürfen, wenn gerichtlich auf Freisprechung erkannt ist, diejenigen Tatsachen, die in dem gerichtlichen Verfahren zur Erörterung gekommen sind, nur noch

insoweit dem Spruch eines Ehrengerichts unterstellt werden, als sie an sich einen Verstoß gegen die Ehre des Standes enthalten.

Ist dagegen eine gerichtliche Verurteilung erfolgt und erscheint ehrengerichtliches Einschreiten erforderlich, so ist nach Z. 22 zu verfahren.

Diejenigen Tatsachen, die auf Grund eines rechtskräftig ergangenen strafgerichtlichen Urteils als feststehend anzusehen sind, dürfen nicht mehr nachgeprüft werden.

Bei den Sanitätsoffizieren des Beurlaubtenstandes und den verabschiedeten Sanitätsoffizieren, die das Recht haben, Militäruniform zu tragen, ist, sofern sie einem staatl. herseits organisierten Ehrengericht für Zivilärzte unterstehen, zunächst die Entscheidung des letzteren abzuwarten, bevor das Verfahren vor dem Ehrengericht für Sanitätsoffiziere eingeleitet wird.

Kommen Handlungen oder Unterlassungen der oben erwähnten Sanitätsoffiziere, die ein ehrengerichtliches Einschreiten erfordern, zuerst zur Kenntnis der militärischen Behörden, so haben diese zunächst der betreffenden Zivilinstanz Mitteilung zu machen (vgl. auch Z. 33).

4. Den Ehrengerichten sind unterworfen:

- a) die Sanitätsoffiziere des aktiven Dienststandes;
- b) die Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes;
- c) die Sanitätsoffiziere à la suite des Sanitätskorps;
- d) die mit Pension zur Disposition gestellten und die verabschiedeten Sanitätsoffiziere, die das Recht haben, Militäruniform zu tragen.*)

III. Bildung der Ehrengerichte.

5. An der Bildung von Ehrengerichten teilzunehmen sind nur berechtigt:

- a) die aktiven Sanitätsoffiziere;
- b) diejenigen inaktiven Sanitätsoffiziere, die im aktiven Heere in Sanitätsoffizierstellen verwendet werden;

*) Ist in der Folge von verabschiedeten Sanitätsoffizieren die Rede, so sind hierunter die unter d) aufgeführten Arten verstanden.

- c) diejenigen inaktiven Sanitätsoffiziere, denen die Teilnahme an Ehrengerichten als außerordentliche Mitglieder in bestimmten Fällen gestattet ist.

Die übrigen in Z. 4 aufgeführten Sanitätsoffiziere sind den Ehrengerichten unterstellt, ohne zur tätigen Teilnahme an ihnen berechtigt zu sein.

6. Es gibt Ehrengerichte:

- a) über Stabsärzte, Ober- und Assistenzärzte;
- b) über Generaloberärzte und Oberstabsärzte.

Tritt die Notwendigkeit ein, gegen einen Generalarzt oder höher gestellten Sanitätsoffizier oder gegen einen außerhalb des Verbandes Meines Heeres abkommandierten Sanitätsoffizier ehrengerichtlich einzuschreiten, so werde Ich das Nötige jedesmal besonders bestimmen.

A. Bildung der Ehrengerichte über Stabsärzte, Ober- und Assistenzärzte.*)

7. Ehrengerichte über Stabsärzte usw. bestehen bei jeder Division und bei der Landwehr-Inspektion Berlin. Sie werden von den Sanitätsoffizieren des betreffenden Divisions- usw. Verbandes (einschließlich der ihm nach § 8 der Verordnung über die Organisation des Sanitätskorps zugeteilten Sanitäts-offiziere) gebildet.

8. Die Sanitätsoffiziere des Kriegsministeriums werden dem Ehrengerichte bei der 1. Garde-Division, die Sanitäts-offiziere der Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen demjenigen bei der 2. Garde-Division zugeteilt.

9. Den Ehrengerichten über Stabsärzte usw. sind unterstellt:

- a) die Sanitätsoffiziere dieser Dienstgrade, welche nach Ziff. 7 bzw. 8 an der Bildung des Ehrengerichts teilnehmen;

*) Für die Folge als Stabsärzte usw. bezeichnet.

- b) die Sanitätsoffiziere des Beurlobtenstandes der erwähnten Dienstgrade. Sie unterstehen dem Ehrengericht derjenigen Division, der ihr Landwehrbezirk unterstellt ist;
- c) die in Z. 4c u. d bezeichneten Stabsärzte usw. Die Zuständigkeit des Ehrengerichts regelt sich nach dem Wohnort. Beim Verziehen nach anderen Bundesstaaten mit eigener Militärverwaltung oder beim Verziehen ins Ausland werden die Bestimmungen der §§ 34,6 und 51,7 H. D. sinngemäß angewendet.

Die verabschiedeten Stabsärzte usw. sind berechtigt, an der Bildung des Ehrengerichts bei der Division, in deren Bereich sie ihren Wohnsitz haben, als außerordentliche Mitglieder teilzunehmen, wenn ein ehrengerichtlicher Spruch über einen verabschiedeten Stabsarzt usw. gefällt werden soll, insofern sie bei ihrem Zugang und erneut alljährlich Anfang Oktober dem Divisionsarzt ihre grundsätzliche Bereitwilligkeit für diesen Dienst schriftlich erklärt haben und der Angeeschuldigte ihre Teilnahme an der Spruchsetzung bei seiner Schlußvernehmung beantragt hat. Der Divisionsarzt hat dann diese Sanitätsoffiziere soweit zur Teilnahme aufzufordern, als ihre Zahl die der aufzufordernden ordentlichen Mitglieder des Ehrengerichts nicht übersteigt.

Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes finden keine Anwendung, wenn gleichzeitig über einen verabschiedeten Stabsarzt usw. und einen der in Z. 4a bis c bezeichneten Sanitäts-offiziere ein ehrengerichtlicher Spruch gefällt werden soll.

10. Während des Kriegszustandes können diejenigen Sanitätsoffiziere, deren Zugehörigkeit sich nicht aus Z. 9 ergibt, durch die zur Anordnung eines ehrengerichtlichen Verfahrens berechtigten Befehlshaber (Z. 23) einem Ehrengericht unterstellt werden.

11. Das Ehrengericht über Stabsärzte usw. wird vom Divisionsarzt geleitet. (Bei der Landwehr-Inspektion Berlin von dem Generaloberarzt bei dieser.)

B. Bildung der Ehrengerichte über Generaloberärzte und Oberstabsärzte.

12. In dem Bezirk jedes Armeekorps wird ein aus dem Korpsarzt als Leitendem und 6 Generaloberärzten bzw. Oberstabsärzten als Mitgliedern bestehendes Ehrengericht über Generaloberärzte und Oberstabsärzte gebildet.

Diesem unterstehen sämtliche Generaloberärzte und Oberstabsärzte, die in dem Bezirk ihren Standort oder Wohnsitz (Z. 4b, c, d) haben.

Als Bezirk des Gardekorps werden im Sinne dieser Verordnung die Städte Berlin, Potsdam, Spandau, Beeskow und Zitterbog sowie die mit diesen postallisch im Nachbarortsverkehr stehenden Orte angesehen.

Beim Verziehen nach anderen Bundesstaaten mit eigener Militärverwaltung oder beim Verziehen ins Ausland finden auf die unter Z. 4b u. d bezeichneten Sanitäts-offiziere die Bestimmungen der §§ 34,6 und 51,7 H. D. sinngemäße Anwendung. Machen besondere Gründe die Unterstellung unter das Ehrengericht eines anderen Armeekorps wünschenswert, so ist hierzu Meine Genehmigung einzuholen.

Die Mitglieder des Ehrengerichts (darunter in der Regel mindestens 2 Generaloberärzte) und zugleich für jedes Mitglied ein Stellvertreter werden jedesmal auf ein Jahr aus den im Korpsbezirk vorhandenen aktiven Generaloberärzten und Oberstabsärzten durch einfache Stimmenmehrheit derart gewählt, daß sämtliche wahlberechtigten Sanitäts-offiziere dieser Dienstgrade an der Wahl aller 6 Mitglieder des Ehrengerichts und deren Stellvertreter teilnehmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Dienstalter in dem Dienstgrade.

Die Mitglieder des Ehrengerichts und deren Stellvertreter sind nach Ablauf der Wahlzeit wieder wählbar.

Die Wahl erfolgt im Oktober jedes Jahres.

Während des Kriegszustandes ist jeder mit den Gerechtigkeiten eines kommandierenden Generals betraute Befehlshaber zur Bildung eines Ehrengerichts über Generaloberärzte und

Oberstabsärzte innerhalb seines Befehlsbereichs in derselben Weise berechtigt.

Sanitätsoffiziere niederen Grades sind den Ehrengerichten über Generaloberärzte und Oberstabsärzte in den Fällen unterworfen, in denen sie mit solchen gemeinsam beteiligt sind.

Wenn über einen verabschiedeten Generaloberarzt oder Oberstabsarzt ein ehrengerichtlicher Spruch gefällt werden soll, so tritt, falls der Angeschuldigte dieses bei seiner Schlußvernehmung beantragt hat, an die Stelle je eines vom kommandierenden General zu bezeichnenden Generaloberarztes und Oberstabsarztes je ein verabschiedeter Sanitätsoffizier gleichen Dienstgrades. Ist gleichzeitig über einen verabschiedeten Sanitätsoffizier und einen der unter Z. 4a bis c bezeichneten Sanitätsoffiziere ein ehrengerichtlicher Spruch zu fällen, so findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Diese außerordentlichen Mitglieder des Ehrengerichts, sowie für jedes von ihnen ein Stellvertreter werden vom kommandierenden General jedesmal auf ein Jahr aus den verabschiedeten Generaloberärzten und Oberstabsärzten ausgewählt, die im Korpsbezirk ihren Wohnsitz haben und bei ihrem Zugang sowie erneut alljährlich Anfang Oktober ihre grundsätzliche Bereitwilligkeit für diesen Dienst schriftlich erklärt haben.

Ist unter diesen Sanitätsoffizieren einer der in Betracht kommenden Dienstgrade nicht vertreten, so wird aus dem vorhandenen Dienstgrade ein zweites Mitglied gewählt. Es fällt dann die entsprechende Anzahl der im gleichen Dienstgrade stehenden ordentlichen Mitglieder des Ehrengerichts aus.

Ist ein außerordentliches Mitglied und dessen Stellvertreter verhindert oder für den Einzelfall nicht bereit, oder haben sich verabschiedete Sanitätsoffiziere überhaupt nicht in genügender Zahl zur Verfügung gestellt, so werden sie durch ordentliche Mitglieder ersetzt.

Mitglieder des Ehrenrats (Z. 17) können nicht durch verabschiedete Generaloberärzte oder Oberstabsärzte ersetzt werden.

IV. Vom Ehrenrat.

13. Bei jedem Ehrengericht wird ein Ehrenrat gebildet. Er steht dem Leitenden als dessen ausführende und begutachtende Dienststelle zur Seite und führt unter seiner Leitung die Geschäfte des Ehrengerichts.

Das älteste Mitglied des Ehrenrats ist Vorsitzender des Ehrenrats.

14. Der Ehrenrat eines Ehrengerichts über Stabsärzte usw. besteht aus:

zwei Stabsärzten und
einem Ober- oder Assistenzarzt.

Er wird aus den ordentlichen Mitgliedern des Ehrengerichts jedesmal auf ein Jahr durch einfache Stimmenmehrheit derart gewählt, daß sämtliche Mitglieder den Ober- oder Assistenzarzt, die Mitglieder im Stabsoffizier- und Hauptmannsrang die beiden Stabsärzte wählen.

Gleichzeitig wird in derselben Weise für jedes Mitglied des Ehrenrats ein Stellvertreter und bei genügender Stärke nach Ermessen des Leitenden noch ein zweiter Stellvertreter gewählt.

Die nach Verlauf des Jahres ausscheidenden Mitglieder des Ehrenrats sind wieder wählbar.

Beförderung in einen höheren Dienstgrad bewirkt das Ausscheiden des betreffenden Mitgliedes aus dem Ehrenrat.

15. Die Wahl des Ehrenrats hat im Oktober jedes Jahres stattzufinden.

Der Divisionsarzt leitet die Wahl; sie erfolgt durch Abgabe oder Einsendung von Stimmzetteln.

Tritt Stimmgleichheit ein, so entscheidet die Stimme des Leitenden oder seines Stellvertreters.

Über die Teilnahme von Sanitätsoffizieren, gegen die eine strafgerichtliche, eine amtliche Disziplinar- oder eine militärehrengerichtliche Untersuchung oder gegen die eine Untersuchung seitens eines sonstigen staatlicherseits eingesetzten Ehrengerichts anhängig ist, entscheidet der Leitende.

Ersatzwahlen für den Ehrenrat im Laufe des Jahres finden nur dann statt, wenn ein Mitglied und auch dessen Stellvertreter ausgeschieden oder für längere Zeit behindert sind. Liegt nur vorübergehende Behinderung vor und erscheint die Angelegenheit nicht aufschiebbar, so ist ein anderer Ehrenrat zu ersuchen.

16. Ist eine Vertretung oder eine Ersatzwahl erforderlich gewesen und sind die eigentlichen Mitglieder des Ehrenrats wieder verfügbar, so bestimmt der Leitende, ob eine im Gange befindliche Angelegenheit von den bisher mit ihr befaßten weiterzuführen ist. Auch ist der Leitende ermächtigt, bei den Neuwahlen im Oktober den bisherigen Ehrenrat mit der Weiterführung eines bereits eingeleiteten ehrengerichtlichen Verfahrens zu beauftragen.

17. Der Ehrenrat eines Ehrengerichts über Generaloberärzte und Oberstabsärzte besteht aus:
einem Generaloberarzt und
zwei Oberstabsärzten.

Der kommandierende General ernennet ihn aus den Mitgliedern des Ehrengerichts.

Beim Ausscheiden oder bei Behinderung eines Mitgliedes ist Ersatz zu kommandieren.

18. Glaubt ein Sanitätsoffizier Handlungen oder Unterlassungen eines anderen Sanitätsoffiziers, in denen er einen Verstoß gegen die Standesehre erblickt, zur Sprache bringen zu müssen, so soll es ihm nicht versagt sein, hiervon dem Ehrenrat des Bezichtigten oder dessen unmittelbarem Vorgesetzten Mitteilung zu machen.

19. Der Ehrenrat hat die Pflicht, sobald Handlungen oder Unterlassungen, welche die Ehre eines Sanitätsoffiziers gefährden oder verletzen können, zu seiner Kenntnis kommen, dem ihm vorgesetzten Leitenden davon Meldung zu machen. Dieser entscheidet dann nach Anhörung des Ehrenrats, ob und auf welchem Wege die Sache weiter zu verfolgen ist.

20. Hält der Leitende Ermittlungen zur Feststellung des Tatbestandes für nötig, so hat der Ehrenrat diese in

seinem Auftrage vorzunehmen und ihm nach seiner Bestimmung über das Ergebnis mündlich oder schriftlich zu berichten.

Daselbe gilt von Vorgängen, mit deren Feststellung der Leitende den Ehrenrat ohne dessen vorherige Anzeige beauftragt. Für die Ausführung der Ermittlungen bieten die Ziff. 29 bis 33 einen Anhalt. Insbesondere sind auch schon eidliche Vernehmungen von Zeugen zulässig. Die Einforderung von Berichten des Angeschuldigten ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Zu einem eigenmächtigen Schriftwechsel ist der Ehrenrat nicht befugt.

Befinden sich die Mitglieder des Ehrenrats nicht sämtlich an einem Orte, so ist der Leitende berechtigt, den Ehrenrat zur Erledigung der diesem übertragenen Geschäfte an einem von ihm zu bestimmenden Orte zusammentreten zu lassen. Auch kann der Leitende den Vorsitzenden des Ehrenrats, der sich nicht am gleichen Orte befindet, zum Vortrag in seinen Standort befehlen.

Wird wegen einer gemeinsamen Handlung oder Unterlassung Feststellung des Tatbestandes gegen Sanitätsoffiziere notwendig, die verschiedenen Ehrengerichten des Heeres unterworfen sind, so wird auf dem in Z. 27 vorgeschriebenen Wege ein Ehrenrat zur Feststellung des Tatbestandes bestimmt. In gleicher Weise kann der Leitende die Überweisung einer Untersuchung an einen anderen Ehrenrat beantragen, wenn er selbst sich für befangen hält.

Gehören die Beteiligten verschiedenen Kontingenten oder teils dem Heere, der Marine oder den Schutztruppen an, so ist nach den besonderen Vereinbarungen*) zu verfahren.

Der Leitende ist berechtigt, die einstweilige Enthebung des Bezichtigten vom militärischen Dienst anzuordnen.

21. Jeder den Ehrengerichten unterstellte Sanitätsoffizier hat das Recht, auf einen ehrengerichtlichen Spruch gegen sich selbst anzutragen, sowie die Pflicht, jedem Ehrenrat Rede zu stehen und ihm Auskunft zu erteilen.

*) Z. 4 der A. R. D. vom 18. 11. 1907 und K. M. vom 26. 1. 09. Nr. 748. I. 09. C. 2.

V. Von dem ehrengerichtlichen Verfahren.

22. Findet der Leitende, daß die Handlung oder Unterlassung eines Sanitätsoffiziers ehrengerichtlichen Spruch erfordert, so hat er nach Feststellung des Tatbestandes die Entscheidung des in §. 23 bezeichneten Befehlshabers einzuholen. Ebenso ist zu verfahren, wenn ein Antrag gemäß §. 21, trotz Ablehnung durch den Leitenden, aufrecht erhalten wird.

Dem hierzu nötigen gutachtlichen Berichte hat der Leitende beizufügen:

- a) die bisherigen Verhandlungen nebst einem Gutachten des Ehrenrats
und
- b) einen Personalbericht (nicht Qualifikationsbericht) des Bezichtigten, der zugleich über dessen Führung das für den Zweck Notwendige enthalten muß.

Die Gutachten haben lediglich die Frage zu behandeln, ob und aus welchem Grunde ein ehrengerichtliches Verfahren notwendig erscheint, sich jedoch einer Beurteilung des Vergehens seiner Schwere nach (§. 42) zu enthalten.

Kann der Leitende den Personalbericht zu b nicht selbst aufstellen, so fordert er ihn an.

23. Das ehrengerichtliche Verfahren über einen Stabsarzt usw. anzuordnen, ist der Kommandeur derjenigen Division berechtigt, deren Ehrengericht der Bezichtigte unterstellt ist (§. 9), bei der Landwehr-Inspektion Berlin der Landwehr-Inspekteur.

Die Anordnung des ehrengerichtlichen Verfahrens über einen Generaloberarzt oder Oberstabsarzt (§. 12) steht nur dem kommandierenden General zu und während des Kriegszustandes dem nächsten mit gleichen Gerechtigkeiten betrauten, dem bezichtigten Sanitätsoffizier unmittelbar vorgesetzten Befehlshaber.

24. Auf den Bericht des Leitenden (§. 22) entscheidet der in §. 23 bezeichnete Befehlshaber, ob ein ehrengerichtliches Verfahren stattfinden soll. Er setzt, falls der

Sanitätsoffizier, über den das Verfahren eingeleitet werden soll, nicht zu seinem Befehlsbereich gehört, dessen unmittelbare Vorgesetzte hiervon sofort in Kenntnis.

Zugleich hat er zu bestimmen, ob der Bezichtigte vorläufig vom Dienst zu entheben ist, oder ob es bei der von dem Leitenden etwa bereits verhängten vorläufigen Dienstenthebung verbleiben soll. Gehört der Bezichtigte nicht zu seinem Dienstbereich, so hat er die vorläufige Dienstenthebung, wenn er sie für erforderlich erachtet, bei dessen zuständigen Vorgesetzten zu beantragen.*)

Die nach vorstehendem von dem Befehlshaber (§. 23) zu treffenden Entscheidungen erfolgen schriftlich. Wenn das ehrengerichtliche Verfahren angeordnet wird, so sind in der Einleitungsverfügung die Verstöße gegen die Standespflichten, deren der Sanitätsoffizier beschuldigt ist, so bestimmt als möglich auszusprechen und als Anlagepunkte einzeln aufzuführen. Eine Ausdehnung des Verfahrens auf weitere Verstöße ist nur auf dem in §. 34 vorgeschriebenen Wege zulässig.

25. Ein Einspruch gegen die Entscheidung des in §. 23 bezeichneten Befehlshabers ist nur dann zulässig, wenn durch sie der Antrag eines Sanitätsoffiziers auf einen ehrengerichtlichen Spruch gegen sich selbst abgelehnt wird.

In diesem Falle ist Meine Entscheidung auf dem Dienstwege (§. 50) einzuholen.

26. Das ehrengerichtliche Verfahren findet in der Regel bei dem Ehrengericht statt, dem der Angeeschuldigte unterworfen ist (Ziff. 9, 12).

Beantragt dieser jedoch aus erheblichen Gründen die Überweisung an ein anderes Ehrengericht, oder erscheint dem das ehrengerichtliche Verfahren anordnenden Befehlshaber, weil zahlreiche Mitglieder des Ehrengerichts zu nahe von dessen Gegenstand berührt sind, um unbefangen urteilen zu

*) Verabschiedete Sanitätsoffiziere können nicht vom Dienst enthoben werden, auch kann es ihnen nicht verboten werden, Uniform zu tragen (sinngemäß A. R. D. vom 14. 4. 1822).

können, oder aus anderen erheblichen Gründen eine Abweichung von der Regel geboten, so kann der kommandierende General ein anderes Ehrengericht seines Befehlsbereichs mit dem Verfahren beauftragen.

Ist ein anderes Ehrengericht nicht vorhanden (§ 12), so ist Meine Entscheidung einzuholen.

27. Wenn gegen Sanitätsoffiziere, die nicht einem und demselben Ehrengericht unterworfen sind, wegen Handlungen oder Unterlassungen, die in ursächlichem Zusammenhange stehen und eine einheitliche Durchführung des ehrengerichtlichen Verfahrens angezeigt erscheinen lassen, ein ehrengerichtliches Verfahren anzuordnen ist, so bestimmt der kommandierende General, an welches Ehrengericht die Sache verwiesen werden soll.

Unterstehen die Beteiligten Ehrengerichten verschiedener Armeekorps, so vereinbaren die betreffenden kommandierenden Generale, welchem Ehrengericht das ehrengerichtliche Verfahren zu übertragen ist.

Gehören die Beteiligten verschiedenen Kontingenten oder teils dem Heere, der Marine oder den Schutztruppen an, so ist nach den besonderen Vereinbarungen*) zu verfahren.

Findet hierüber keine Einigung statt, so ist Meine Entscheidung einzuholen.

28. Ist das ehrengerichtliche Verfahren angeordnet, so darf es vor Beendigung durch einen ehrengerichtlichen Spruch nicht wieder eingestellt werden. Auch wird die Zuständigkeit des mit dem Verfahren beauftragten Ehrengerichts durch Versetzung oder Verabschiedung des Angeeschuldigten nicht aufgehoben. Nur wenn die Art der Verabschiedung auch eine Entlassung aus dem ehrengerichtlichen Verhältnisse zur Folge hat, ist ein angeordnetes ehrengerichtliches Verfahren einzustellen.

29. Der Divisionsarzt bzw. der Korpsarzt, in dessen Händen die Leitung des Verfahrens liegt, ist für diese ver-

*) § 4 der A. R. D. vom 18. 11. 1907 und K. M. vom 26. 1. 09. Nr. 748. I. 09. C. 2.

antwortlich. Er erteilt dem Ehrenrat, der die Untersuchung führt, die nötigen Weisungen und entscheidet über das zu beobachtende Verfahren.

30. Die Untersuchung wird schriftlich geführt und soll ohne Beeinträchtigung der Gründlichkeit möglichst beschleunigt durchgeführt werden. Sie hat sich, unter sorgfältiger Vermeidung jeder Weiterung, auf die zur Klarstellung der wesentlichen Tatsachen unbedingt notwendigen Ermittlungen und Vernehmungen zu beschränken, besonders wenn die vertrauliche Art der Vorgänge ohnehin schon Zurückhaltung erfordert. Die Erhebungen müssen nicht nur die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung des Angeeschuldigten dienenden Umstände gleichmäßig aufklären.

Die Akten müssen über Alles, was in der Untersuchung geschehen ist, vollständig Aufschluß geben.

Die Einforderung von Berichten des Angeeschuldigten ist nach Erlaß der Einleitungsverfügung (§ 24) zu vermeiden.

Der Leitende ladet den Angeeschuldigten vor und veranlaßt die Vorladung der Zeugen und Sachverständigen, die bei den im aktiven Dienst befindlichen Personen des Soldatenstandes durch dienstliche Anordnung, bei anderen Personen durch ein Militärgericht zu erfolgen hat. Die am Orte Anwesenden sind durch den Ehrenrat, der die Untersuchung führt, zu vernehmen, die übrigen durch einen ihrem Aufenthaltsort nahen Ehrenrat oder durch ein Militär-, nötigenfalls Zivilgericht, die im Auslande lebenden durch ein Konsulargericht.

Ist das persönliche Erscheinen auswärtiger Zeugen erforderlich, so ist ihre Vorladung vor den die Untersuchung führenden Ehrenrat in begründeten Ausnahmefällen gestattet.

Zu Vernehmungen werden Ehrenräte durch Ersuchen des Leitenden an ihre Vorgesetzten, Militärgerichte durch Ersuchen an den Gerichtsherrn, Zivilgerichte durch ein Militärgericht veranlaßt.

31. Bei den Vernehmungen durch den Ehrenrat müssen sämtliche Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sein. Die Aussagen sind in direkter Redeform in einer schriftlichen Verhandlung niederzulegen.

Der Angeeschuldigte wird vor seiner Vernehmung von dem ihm zur Last Gelegten in Kenntnis gesetzt und zur Aussage der Wahrheit ermahnt. Ist die Einleitungsverfügung erlassen, so ist sie ihm vorzulesen. Zeugen und Sachverständige, die einem militärischen Ehrengericht unterstehen, werden nicht vereidigt, sondern versichern die Richtigkeit ihrer Aussage auf Ehre und Pflicht. Ist die Vereidigung anderer Zeugen und Sachverständiger notwendig, so wird ein Militär- nötigenfalls ein Zivilgericht darum ersucht. Die auch hierüber aufzunehmende Verhandlung ist zu den ehrengerichtlichen Akten zu nehmen.

32. In die ehrengerichtlichen Akten ist vor Abschluß des Verfahrens Einsicht nur den vorgelegten Militärbehörden, dem Angeeschuldigten, den Sachverständigen sowie nach der Schlußvernehmung auch dem Verteidiger gestattet; den genannten Personen jedoch nur im Beisein eines Mitgliedes des Ehrenrates und unter Ausschluß des begründeten Gutachtens des Ehrenrates. Ausnahmeweise ist es zulässig, Ehrenräten, die um Unterstützung angegangen werden, die Akten zu übersenden; anderen Stellen darf nur das mitgeteilt werden, was zur Erledigung des Erfahrens erforderlich ist.

Nach Abschluß des Verfahrens ist die Mitteilung der Akten an andere Behörden nur mit Genehmigung des Befehlshabers, der das ehrengerichtliche Verfahren angeordnet hatte, und nur in unabwieslichen Fällen zulässig.

33. Ist dem ehrengerichtlichen Verfahren eine der in Z. 3 angeführten Untersuchungen vorhergegangen, so können die Akten der letzteren dem ehrengerichtlichen Verfahren, soweit sie für seine Zwecke ausreichen, zugrunde gelegt werden.

34. Kommen im Laufe einer ehrengerichtlichen Untersuchung neue Handlungen oder Unterlassungen des Angeeschuldigten zur Sprache, die nach der Ansicht des Leitenden ein ehrengerichtliches Verfahren erfordern, so ist von ihm bei dem Befehlshaber, der das ehrengerichtliche Verfahren angeordnet hat, die Ausdehnung der Untersuchung auf diese Anschuldigungspunkte zu beantragen und nach seiner Entscheidung weiter zu verfahren.

Beilage II a.

Beilage II b.

35. Sobald der Leitende weitere Ermittlungen nicht für erforderlich erachtet, ermächtigt er den Ehrenrat, die Akten zu schließen. Bei der Schlußvernehmung ist der Angeeschuldigte mit dem Ergebnis der Untersuchung durch Mitteilung des Inhalts der Akten bekannt zu machen. Hat er bereits Einsicht in diese genommen, so ist eine nochmalige Mitteilung ihres Inhalts nur insoweit erforderlich, als dieses von dem Angeeschuldigten gewünscht wird. Sodann ist er zu befragen, ob er noch etwas zur Sache anzuführen habe oder die Akten für geschlossen halte. Dabei ist im Benehmen mit dem Angeeschuldigten festzustellen, ob und welche Teile der Akten als unwesentlich bei der Spruchsitung nicht verlesen werden sollen. Gleichzeitig ist ihm zu eröffnen, bei welchem Ehrengericht über ihn gesprochen werden soll, und er darüber zu vernehmen, ob er Einwendungen gegen Mitglieder des Ehrengerichts, wie sie aus der ihm zu behändigenden Liste hervorgehen, zu erheben habe. Begründete Anträge auf Ausschließung einzelner Mitglieder von der Spruchsitung sind entweder sogleich in der Verhandlung zu stellen oder innerhalb von 3 Tagen schriftlich einzureichen (Z. 39). Handelt es sich um einen verabschiedeten Sanitätsoffizier, so ist außerdem Ziff. 9 bzw. 12 zu berücksichtigen.

Die Anklagepunkte sind dem Angeeschuldigten in dem Wortlaute, wie sie der Ehrenrat vor dem Ehrengericht zu vertreten beabsichtigt, bekannt zu geben und schriftlich zu behändigen. Auch ist er darüber zu belehren, daß und in welcher Weise er sich verteidigen darf.

Es ist ihm gestattet, seine Verteidigung durch den Ehrenrat als Verhandlung aufnehmen zu lassen oder eine selbstverfaßte Verteidigungsschrift einzureichen, auch demnächst in der Spruchsitung seine Verteidigungsschrift vorzulesen und mündlich zu ergänzen.

Der Angeeschuldigte kann sich ferner durch einen anderen, den Ehrengerichten unterstellten Sanitätsoffizier, der aber einen niederen Dienstgrad als er selbst nicht bekleiden darf, schriftlich verteidigen lassen. Diese Verteidigungsschrift darf

Beilage III.

der Verteidiger in der Spruchszitzung verlesen und, wenn er dem betreffenden Ehrengericht unterstellt ist, mündlich ergänzen.

Zur Einreichung einer Verteidigungsschrift ist eine Frist von 8 vollen Kalendertagen zu bewilligen. Sie beginnt mit dem auf die stattgefundene Belehrung des Angeeschuldigten über seine Verteidigungsbefugnisse folgenden Tage und darf nur mit Genehmigung des Leitenden verlängert werden.

Verzichtet der Angeeschuldigte auf eine Verteidigung und Anwesenheit in der Spruchszitzung, so ist dieses aktenkundig zu machen; andernfalls sind ihm Ort, Tag und Stunde der Spruchszitzung rechtzeitig bekannt zu geben.

36. Sodann wird in einer dazu von dem Leitenden zu berufenden Versammlung der Mitglieder des Ehrengerichts zum Spruch geschritten. Ihr Zweck ist, die Mitglieder des Ehrengerichts über die Sachlage vollständig zu unterrichten, ihnen die Möglichkeit zu geben, durch Austausch der Ansichten ihre Überzeugung zu klären und diese in einem Spruch zum Ausdruck zu bringen.

37. Zur Spruchszitzung eines Ehrengerichts über Stabsärzte usw., die im allgemeinen im Divisionsstabsquartier stattfindet, werden alle stimmberechtigten Mitglieder des Ehrengerichts so aufgefordert, daß auch auswärtige Mitglieder die Möglichkeit erhalten, an ihr teilzunehmen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Ehrengerichts einschließlich des Leitenden (Z. 5).

Wegen Stimmberechtigung der verabschiedeten Stabsärzte usw. vgl. Z. 9.

38. Zur Spruchszitzung eines Ehrengerichts über Generaloberärzte und Oberstabsärzte werden die Mitglieder, erforderlichenfalls die nötigen Stellvertreter, an einem Orte vereinigt.

39. Anträge auf Ausschließung einzelner Mitglieder des Ehrengerichts von der Spruchszitzung sind dem zur Anordnung des ehrengerichtlichen Verfahrens berechtigten Befehlshaber (Z. 23) zur Entscheidung vorzulegen. Diese Entscheidung ist eine endgültige.

Außerdem sind durch den Leitenden von der Teilnahme

an der Spruchszitzung auszuschließen: Ankläger, Zeugen, Sachverständige, nahe Verwandte und Schwäger des Angeeschuldigten sowie diejenigen, die sich selbst in einer gerichtlichen oder ehrengerichtlichen Untersuchung befinden. Der Verteidiger ist nur zuzulassen, soweit es die Ausübung seiner Verteidigungsbefugnis (Z. 35) erfordert. Zu den nahen Verwandten werden nur gezählt: der Vater, die Söhne, Brüder, rechte Onkel, rechte Nissen und die rechten Geschwisterkinder.

Mitglieder des Ehrengerichts, die hiernach von der Teilnahme an der Spruchszitzung nicht ausgeschlossen, an dem Orte, wo diese stattfindet, anwesend und weder krank noch durch den Dienst verhindert sind, dürfen sich der Beteiligung an der Spruchszitzung nicht entziehen.

Den nach Maßgabe der Ziff. 9 bzw. 12 aufgeforderten außerordentlichen Mitgliedern steht die Beteiligung frei, sofern sie dem Leitenden die beabsichtigte Teilnahme 2 Tage vor dem Tage der Spruchszitzung angezeigt haben. Die Beteiligung ist nur in Militäruniform gestattet.

Fehlen bei Beginn gilt als Verzicht auf die Teilnahme an der Spruchszitzung.

40. Zu einem gültigen Spruch ist die Teilnahme von mindestens 6 stimmberechtigten Mitgliedern, den Leitenden mit inbegriffen, erforderlich.

Können voraussichtlich nicht mindestens 6 Mitglieder des Ehrengerichts in der Spruchszitzung anwesend sein, so ist die Untersuchung nach der darüber einzuholenden Bestimmung des kommandierenden Generals einem anderen Ehrengericht zum Spruch zu überweisen. Auch kann der kommandierende General in solchen Fällen mehrere Ehrengerichte zu einem vereinigen, wobei er zu bestimmen hat, wem die Befugnisse des Befehlshabers und wem diejenigen des Leitenden zufallen sollen.

41. Von jeder von der Regel abweichenden Bestimmung oder Zusammensetzung eines Ehrengerichts zur Fällung des Spruchs ist dem Angeeschuldigten Nachricht zu geben, um ihn in den Stand zu setzen, noch vor der Spruchszitzung Anträge

auf Ausschließung einzelner Mitglieder des Ehrengerichts von der Spruchsetzung zu stellen (Ziff. 35, 39).

In der Spruchsetzung führt der Leitende den Vorsitz. Sie beginnt, nachdem die vorschriftsmäßige Besetzung des Ehrengerichts festgestellt worden ist, mit der Verlesung der Akten durch ein Mitglied des Ehrenrats.

Hierauf wird die Verteidigungsschrift und der I. Teil des begründeten Gutachtens des Ehrenrats — der von ihm als feststehend erachtete Sachverhalt — verlesen. Es folgt eine etwaige mündliche Ergänzung der Verteidigungsschrift (Z. 35). Nachdem dann der Angeeschuldigte und der Verteidiger die Sitzung verlassen haben, wird der II. Teil des begründeten Gutachtens verlesen, der die Begründung des Antrages des Ehrenrates unter Würdigung der als Verhandlung aufgenommenen oder schriftlich geführten Verteidigung enthalten muß. Ist die Verteidigung mündlich ergänzt worden, so hat der Ehrenrat auch hierzu mündlich Stellung zu nehmen.

Der Leitende verliest nun die Z. 42 dieser Verordnung und fordert die Mitglieder auf, unter Berücksichtigung der die Tat begleitenden besonderen Umstände,* als Ehrenmänner ohne Leidenschaft nach Pflicht und Gewissen ihre Stimme abzugeben. Dann eröffnet er die gemeinsame Beratung (Ziff. 36, 45).

Hierauf gibt jedes Mitglied des Ehrengerichts seine Stimme mündlich ab.

Der Ehrenrat hat über die Spruchsetzung eine schriftliche Verhandlung zu führen, die insbesondere auch über eine etwaige mündliche Verteidigung und deren Würdigung durch den Ehrenrat Auskunft zu geben hat. Ferner muß darin die Abstimmung jedes einzelnen Mitgliedes ersichtlich gemacht und die betreffende Stelle von diesem selbst unterschrieben werden.

*) In der Person des Angeeschuldigten liegende Milderungsgründe in einem Gnadengesuch zur Sprache zu bringen, ist dem Ehrengericht unbenommen. Tritt eine dahingehende Absicht hervor, so ist hierüber nach beendeter Abstimmung mündlich Beschluß zu fassen. Die Stimmenmehrheit entscheidet.

Über ordentliche Mitglieder, die verhindert sind, an der Spruchsetzung teilzunehmen, ist eine namentliche Liste mit Angabe der Hinderungsgründe aufzustellen und dem Sitzungsbericht beizufügen. Beilage V.

42. Der Spruch des Ehrengerichts kann lauten:

- a) auf Unzuständigkeit, wenn das Ehrengericht der Ansicht ist, daß der Fall sich überhaupt nicht zur ehrengerichtlichen Behandlung eignet, oder daß ein anderes Ehrengericht zuständig ist;
- b) auf Vervollständigung der Untersuchung, wenn das Ehrengericht sie für nötig und möglich hält, um sich eine bestimmte Überzeugung bilden zu können;
- c) auf Freisprechung, wenn das Ehrengericht der Überzeugung ist, daß in dem zum Gegenstande der Untersuchung gemachten Verhalten des Angeeschuldigten weder eine Gefährdung noch eine Verletzung der Standesehre liegt;
- d) auf Schuldig der Gefährdung der Standesehre unter Beantragung der Erteilung einer Warnung, wenn das Ehrengericht der Überzeugung ist, daß der Angeeschuldigte durch sein zum Gegenstande der Untersuchung gemachtes Verhalten nicht unwürdig geworden ist, in seiner Dienststellung belassen zu werden;
- e) auf Schuldig der Verletzung der Standesehre unter Beantragung der Entlassung mit schlichtem Abschied, wenn das Ehrengericht der Überzeugung ist, daß der Angeeschuldigte in seiner Dienststellung nicht belassen werden kann;
- f) auf Schuldig der Verletzung der Standesehre unter erschwerenden Umständen unter Beantragung der Entfernung aus dem Sanitätsoffizierstande, wenn das Ehrengericht der Überzeugung ist, daß der Angeeschuldigte unwürdig geworden ist, dem Sanitäts-offizierstande ferner anzugehören.

43. Die Entlassung mit schlichtem Abschied hat den Verlust der Dienststelle, die Entfernung aus dem Sanitäts-offizier-

stande außerdem noch den Verlust des Sanitätsoffizierstitels zur unmittelbaren Folge.

44. Bei verabschiedeten Sanitätsoffizieren tritt an die Stelle der Entlassung mit schlichtem Abschied der Verlust des Rechts, die Militäruniform zu tragen, an die Stelle der Entfernung aus dem Sanitätsoffizierstande außerdem noch der Verlust des Sanitätsoffizierstitels.

Der Verlust des Rechts, die Militäruniform zu tragen, hat für die zur Disposition stehenden Sanitätsoffiziere ohne weiteres das Ausscheiden aus dieser Stellung zur Folge.

45. Bevor abgestimmt wird, hat der Leitende festzustellen, ob die Ansicht vertreten ist, daß das Ehrengericht nicht zuständig sei oder daß die Verhandlungen zu vervollständigen seien. Zutreffendenfalls ist zunächst hierüber abzustimmen. Hält die Mehrheit der Stimmberechtigten das Ehrengericht für nicht zuständig, so ist auf dem Dienstwege meine Entscheidung einzuholen. Spricht sich die Mehrheit der Stimmberechtigten für eine Vervollständigung der Untersuchung aus, so ist das hiernach Erforderliche durch den Leitenden zu veranlassen und die endgültige Abstimmung, bis dies geschehen, auszusetzen. Ist nur die Minderheit der Stimmberechtigten dieser Ansicht, so ist sie in beiden Fällen dennoch verpflichtet, über Schuld oder Nichtschuld des Angeeschuldigten ihre Stimme abzugeben.

46. Die Abstimmung geschieht derart, daß zuerst der Ehrenrat, dann die übrigen anwesenden Mitglieder des Ehrengerichts — diese mit dem jüngsten beginnend nach dem Dienstalter —, zuletzt der Leitende, ihre Stimme dem Ehrenrat abgeben. Bei der Abstimmung über die Schuldfrage ist jedes Mitglied des Ehrengerichts verpflichtet, ein den Bestimmungen der Ziff. 42 c bis f oder 44 entsprechendes Gutachten abzugeben.

47. Haben mehrere Handlungen oder Unterlassungen eines Sanitätsoffiziers den Gegenstand der Untersuchung gebildet, so muß über jeden Anschuldigungspunkt einzeln abgestimmt und, daß dieses geschehen, in der Spruchverhandlung ersichtlich gemacht werden. Wird die Schuldfrage in mehr

Beilage IV.

als einem Punkte bejaht, so ist dennoch nur auf eine, und zwar auf die schwerste der erkannten Einzelstrafen anzutragen.

Wenn neben der Verurteilung wegen eines Anschuldigungspunktes Freisprechung in einem anderen Punkt erfolgt, so muß dieses sowohl bei der Abstimmung wie im Wortlaut des Spruches zum Ausdruck kommen.

Hat das Ehrengericht über mehrere Sanitätsoffiziere einen Spruch zu fällen, so ist über jeden Sanitätsoffizier gesondert abzustimmen.

48. Ein gültiger Spruch des Ehrengerichts entsteht, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten ein gleichlautendes Gutachten abgegeben hat. Ist dies nicht der Fall, so werden die für die härteste Ansicht abgegebenen Stimmen der oder den nächst milderen so lange zugezählt, bis eine derartige Stimmenmehrheit erreicht ist. Das auf diese Weise erlangte Ergebnis gilt dann als Spruch des Ehrengerichts.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leitenden.

49. Das Ergebnis der Abstimmung wird dem Ehrengericht sofort mitgeteilt. Seine Mitglieder werden sodann zur Verschwiegenheit über die Verhandlungen bis nach erfolgter Bekanntmachung des Spruches an den Angeeschuldigten mit dem Hinzufügen aufgefordert, daß, wer hiergegen handelt, eine Pflicht des Sanitätsoffizierstandes verletzt. Die Spruchverhandlung wird geschlossen und die Versammlung entlassen.

50. Demnächst läßt der Leitende durch den Ehrenrat den Spruch des Ehrengerichts in Form eines Erkenntnisses ausfertigen.

Die Spruchfassung darf zwar im Wortlaute, nicht aber sachlich von der Einleitungsverfügung abweichen. Die Ausfertigung muß außer dem Spruch des Ehrengerichts die nötigen Angaben über die persönlichen Verhältnisse des Angeeschuldigten, eine Darstellung des Sachverhalts und die Entscheidungsgründe enthalten. Sie gelangt nebst den Akten und einem kurzen Aktenauszug an den für das Ehrengericht zuständigen Befehlshaber (Z. 23) und wird, nachdem sie den militärischen Dienst-

Beilage VI.

Beilage VII.

weg durchlaufen, durch den Generalstabsarzt der Armee Meiner Entscheidung unterbreitet.

Die Vorgesetzten, durch deren Hand die Ausfertigung des Spruchs des Ehrengerichts geht, haben sich darüber, ob sie ihm beitreten oder nicht, eingehend zu äußern und zugleich ihre etwaigen wesentlichen Ausstellungen gegen die formelle Behandlung der Sache zu Meiner Kenntnis zu bringen.

Trägt nach Ansicht der begutachtenden Vorgesetzten der Antrag des Ehrengerichts dem ermittelten Tatbestande nicht genügend Rechnung und erachten sie trotz etwa vorhandener Milderungsgründe eine strengere Strafe für geboten, so haben sie die Anordnung eines neuen Spruchs, nicht aber eine härtere Strafe als die vom Ehrengericht beantragte vorzuschlagen.*)

51. Die Entscheidung, welche ich auf Grund des Mir vorgelegten Spruchs des Ehrengerichts treffe, ist dem Angeeschuldigten gleichzeitig mit diesem bekanntzumachen.

Lautet Meine Entscheidung auf Freisprechung oder auf eine Warnung, so erfolgt die Bekanntmachung durch den Leitenden in Gegenwart des Ehrenrats, mindestens aber eines seiner Mitglieder. Befindet sich der Angeeschuldigte nicht mit dem Leitenden und einem Ehrenratsmitgliede am gleichen Orte, so ist ihm der ehrengerichtliche Spruch nebst Meiner Entscheidung durch den Leitenden mittels Übersendung beglaubigter Abschrift durch die Post zu eröffnen. Lautet Meine Entscheidung auf einen härteren Spruch (Ziff. 42e und f oder 44), so erfolgt die Bekanntgabe durch den Ehrenrat. Befindet sich der Beurteilte nicht mit dem Ehrenrat an demselben Orte, so hat die Bekanntgabe auf Ansuchen des Leitenden durch den seinem Aufenthaltsorte am nächsten befindlichen Ehrenrat, nötigenfalls durch das nächste Militärgericht zu erfolgen. Ist

*) Ein etwa aufgestelltes, von dem Ehrenrat und dem Leitenden zu unterschreibendes Gnadengesuch ist mit der Spruchausfertigung vorzulegen. Die Vorgesetzten haben hierzu Stellung zu nehmen. Auch wenn ein Gnadengesuch nicht vorgelegt wird, ist es diesen unbenommen, von sich aus eine gnadenweise Milderung des Spruchs zu beantragen.

die Bekanntmachung in dieser Form nicht durchführbar oder nach Ermessen des Leitenden nicht angängig, so ist dem Beurteilten eine vom Leitenden beglaubigte Abschrift des Spruchs und Meiner Entscheidung durch Ersuchen der Staatsanwaltschaft — bei Aufenthalt im Auslande durch Vermittlung des Kriegsministeriums — zuzustellen.

Über die mündliche Bekanntgabe ist eine Verhandlung aufzunehmen, das sonst Veranlaßte altenkundig zu machen.

Auch in den Fällen mündlicher Bekanntgabe kann dem Angeeschuldigten auf seinen Wunsch eine Abschrift des ehrengerichtlichen Spruchs und Meiner Entscheidung zugestellt werden.

52. Nach der Bekanntmachung an den Angeeschuldigten erfolgt durch den Leitenden die Mitteilung des Spruchs des Ehrengerichts nebst Meiner Entscheidung (Z. 51) und, wenn es gewünscht wird, der Akten an diejenigen Vorgesetzten des Angeeschuldigten, die bei dem Ehrengericht nicht mitgewirkt haben. Ist der Angeeschuldigte ein verabschiedeter oder ein dem Beurlaubtenstande angehöriger Sanitätsoffizier, der zugleich als Beamter im Reichs- oder Staatsdienst angestellt ist, so ist eine Abschrift der Ausfertigung des Spruchs des Ehrengerichts und Meiner Entscheidung der ihm vorgesetzten Dienstbehörde zu übersenden und auf Verlangen nähere Auskunft über die Veranlassung des Spruchs zu erteilen, die sich jedoch auf den tatsächlich festgestellten Sachverhalt der Untersuchung zu beschränken hat.

Außerdem ist den Mitgliedern des Ehrengerichts, welches den ehrengerichtlichen Spruch gefällt hat, von Meiner Entscheidung Kenntnis zu geben; auch kann den Offizieren und Sanitätsoffizieren, die an der Untersuchung als Ankläger oder Zeugen teilgenommen haben, und den Behörden, von denen etwa die Anschulldigung ausgegangen ist, auf ihren Antrag von dem Ausgang der Sache Kenntnis gegeben werden.

53. Mit der Bekanntgabe Meiner Entscheidung auf den Spruch des Ehrengerichts findet das ehrengerichtliche Verfahren in dieser Angelegenheit seinen Abschluß. Auf dieselbe

Sache darf nur mit Meiner Genehmigung erneut zurück-
gekommen werden, wenn der Verurteilte glaubt, ganz neue
Tatumstände oder Beweismittel erbringen zu können, die in
der abgeschlossenen Untersuchung nicht bekannt geworden und
nicht erörtert sind, und die geeignet erscheinen, eine wesentlich
andere Auffassung der Schuldfrage zu begründen.

Ich behalte Mir vor, auf darauf abzielende Throngesuche
das Weitere zu bestimmen.

Beilage I.

**Muster zu einer Verhandlung über die Vernehmung des
Angeschuldigten durch einen Ehrenrat.**

Ort und Datum.

Vor dem unterzeichneten Ehrenrat erschien heute der
Assistenzarzt X im x Regiment und ließ sich, von dem ihm zur
Last Gelegten in Kenntnis gesetzt (ist die Einleitungsverfügung
erlassen, so ist dem Angeeschuldigten diese durch Vorlesen be-
kannt zu geben), zur Aussage der Wahrheit ermahnt, ver-
nehmen, wie folgt:

3. P. (Hier genügen kurze Angaben, die die Persönlichkeit
des Angeschuldigten unzweifelhaft bezeichnen. Befindet
sich der Personalbericht des Angeschuldigten bereits
bei den Akten, so ist Angeschuldigter lediglich zu be-
fragen, ob er diesen anerkennt. Bei späteren Ver-
nehmungen ist auf diese Angaben zu verweisen.)

3. S.

v. g. u.

g. w. o.

Der Ehrenrat des

.....
Stabsarzt.

.....
Stabsarzt.

.....
Oberarzt.

Beilage IIa und b.

Muster zu einer Verhandlung über die Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen,

a) der einem militärischen Ehrengerichte untersteht.

Ort und Datum.

In der Untersuchung wider den Assistenzarzt X im x Regiment erschien heute, um als Zeuge vernommen zu werden, der Assistenzarzt Y im y Regiment (Stabsarzt a. D. A mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform).

Mit dem Gegenstande seiner Vernehmung bekannt gemacht, zur Aussage der Wahrheit ermahnt und darauf hingewiesen, daß er nach seiner Vernehmung die Richtigkeit seiner Aussage auf Ehre und Pflicht zu versichern habe, erklärte er:

Z. P. Ich heiße (Vor- und Zuname), bin Jahre alt, evangelisch, verneine die allgemeinen Zeugenfragen.

Z. S.

Die Richtigkeit meiner Aussage versichere ich auf Ehre und Pflicht.

v. g. u.

.....

g. w. o.

Der Ehrenrat des

.....
Stabsarzt. Stabsarzt. Oberarzt.

b) der einem militärischen Ehrengerichte nicht untersteht.

Ort und Datum.

In der Untersuchung wider den Assistenzarzt X im x Regiment erschien heute, um als Zeuge vernommen zu werden, der praktische Arzt Y (Stabsarzt a. D.).

Mit dem Gegenstande seiner Vernehmung bekannt gemacht, zur Aussage der Wahrheit ermahnt und unter Hinweis auf die Heiligkeit des Eides darauf aufmerksam gemacht, daß er die Richtigkeit seiner Aussage nötigenfalls vor einem Gericht werde eidlich bekräftigen müssen, erklärte er:

Z. P. Ich heiße (Vor- und Zuname), bin Jahre alt, evangelisch, befinde mich im Genuß der bürgerlichen Ehrenrechte und verneine die allgemeinen Zeugenfragen.

Z. S.

Ich bin bereit, diese meine Aussage vor Gericht zu bejahen.

v. g. u.

.....

g. w. o.

Der Ehrenrat des

.....
Stabsarzt. Stabsarzt. Oberarzt.

Beilage III.

**Muster einer Verhandlung über die Schlußvernehmung
des Angeeschuldigten.**

Ort und Datum.

In der ehrengerichtlichen Untersuchung wider den Assistenz-
arzt X im x Regiment erschien heute, um zum Schluß ver-
nommen zu werden, der Angeeschuldigte.

Die Anklagepunkte wurden ihm in dem Wortlaut, wie sie
der Ehrenrat (bei Vernehmung durch einen ersuchten Ehren-
rat: wie sie der die Untersuchung führende Ehrenrat) vor dem
Ehrengericht zu vertreten beabsichtigt, bekannt gegeben. Darauf
wurde dem Angeeschuldigten das Ergebnis der Untersuchung
durch Mitteilung des wesentlichen Inhalts der Akten bekannt
gemacht, ihm eröffnet, daß bei dem Ehrengericht der x Division
über ihn gesprochen werden soll und ihm eine Liste der Mit-
glieder des Ehrengerichts ausgehändigt und eröffnet, daß er
begründete Einwendungen gegen Mitglieder des Ehrengerichts
sogleich in der Verhandlung oder innerhalb dreier Tage schrift-
lich erheben könne. Demnächst wurde er über seine Ver-
teidigungsbefugnisse gemäß §. 35 A. V. belehrt.

Befragt, ob er noch etwas zur Sache anzuführen habe
oder die Akten für geschlossen halte, ob er sich schon jetzt
darüber schlüssig sei, Einwendungen gegen Mitglieder des
Ehrengerichts zu erheben oder nicht, (bei einem verabschiedeten
Sanitätsoffizier außerdem, ob er die Beteiligung verabschiedeter
Sanitätsoffiziere an der Spruchsetzung wünscht oder nicht,) ob
und in welcher Weise er sich verteidigen und ob er bei der
Spruchsetzung anwesend sein oder seinen Verteidiger dorthin
senden wolle, erklärte er:

§. 3. Den mir vorgelesenen Personalbericht erkenne ich als
richtig an (oder: Ich habe die Richtigkeit des mir
seinerzeit vorgelesenen Personalberichts bereits in der
Verhandlung vom anerkannt).

§. 5.

v. g. II.

g. w. o.

Der Ehrenrat des

Stabsarzt.

Stabsarzt.

Oberarzt.

Beilage IV.**Muster einer Spruchverhandlung.**

Ort und Datum.

In der ehrengerichtlichen Untersuchung wider den Assistenzarzt X im x Regiment versammelte sich heute das Ehrengericht über Stabsärzte usw. bei der x Division, um über den Angeschuldigten den Spruch zu fällen.

Der Leitende machte die Mitglieder des Ehrengerichts mit dem Zweck der Versammlung bekannt.

Der Angeschuldigte — der Verteidiger Stabsarzt Y — war erschienen.

Hierauf wurde die vorschriftsmäßige Besetzung des Ehrengerichts festgestellt. Nach Verlesung der Akten durch ein Mitglied des Ehrenrats und Verlesung der Verteidigungsschrift durch ein Mitglied des Ehrenrats — durch den Angeschuldigten — durch den Verteidiger — sowie des I. Teils des begründeten Gutachtens erhielt der Angeschuldigte — der Verteidiger (Z. 35) — zu einer etwaigen mündlichen Ergänzung der Verteidigungsschrift das Wort. Er erklärte: Ich habe — nichts weiter — anzuführen. Nachdem hierauf der Angeschuldigte — der Verteidiger — aus der Sitzung entlassen war, verlas ein Mitglied des Ehrenrats den zweiten Teil des begründeten Gutachtens. (Hat der Angeschuldigte — der Verteidiger — seine Verteidigungsschrift mündlich ergänzt, so folgt hier kurze Angabe der Ausführungen des Betreffenden und der Stellungnahme des Ehrenrats zu diesen).

Nach Verlesung der Z. 42 A. B. forderte der Leitende die Mitglieder des Ehrengerichts auf, als Ehrenmänner, ohne Leidenschaft nach Pflicht und Gewissen und unter Berücksichtigung der die Tat begleitenden besonderen Umstände, ihre Stimmen abzugeben. Er wies darauf hin, daß es dem Ehrengericht unbenommen sei, die Allerhöchste Gnade durch einen besonderen Antrag anzurufen, wenn es finde, daß in

der Person des Angeschuldigten Milderungsgründe liegen, die ihn einer gnadenweisen Berücksichtigung würdig erscheinen lassen.

Der Leitende stellte darauf zunächst die Frage, ob das Ehrengericht sich für zuständig und die Akten für vollständig halte.

(Verneinendenfalls Abstimmung hierüber Z. 45 A. B.).

Nummehr wurde zur Abstimmung über die Schuldfrage geschritten unter nochmaliger Bekanntgabe der einzelnen Anklagepunkte und der Anträge des Ehrenrats zu diesen.

Die einzelnen Mitglieder des Ehrengerichts gaben in bestimmungsmäßiger Reihenfolge (Z. 46 A. B.) ihr Gutachten wie folgt ab:

1. Stabsarzt A als Vorsitzender des Ehrenrats,
zu Punkt 1: Schuldig der Gefährdung der Standesehre unter Beantragung der Erteilung einer Warnung,
zu Punkt 2: Schuldig der Verletzung der Standesehre unter Beantragung der Entlassung mit schlichtem Abschied,
zu Punkt 3: Freisprechung.
(Unterschrift.)

2. Stabsarzt B als Mitglied des Ehrenrats,
zu 1: wie vor,
zu 2: wie vor,
zu 3: wie vor.
(Unterschrift.)

3. Oberarzt C als Mitglied des Ehrenrats,
zu 1: wie vor,
zu 2: wie vor,
zu 3: wie vor.
(Unterschrift.)

4. (Hierauf stimmen sämtliche anwesenden Mitglieder des Ehrengerichts, zuletzt der Leitende.)

Das Ergebnis der Abstimmung war hiernach:

Von den anwesenden 17 Sanitätsoffizieren stimmten
zu Punkt 1: 11 auf Erteilung einer Warnung,
6 auf Entlassung mit schlichtem
Abschied.

Ergebnis: Erteilung einer Warnung.

zu Punkt 2: 7 auf Erteilung einer Warnung,
10 auf Entlassung mit schlichtem
Abschied.

Ergebnis: Entlassung mit schlichtem Abschied.

zu Punkt 3: 2 auf Erteilung einer Warnung,
15 auf Freisprechung.

Ergebnis: Freisprechung.

Es lautet also der Spruch des Ehrengerichts dahin:

daß der Angeeschuldigte, weil er (hier folgt die Be-
zeichnung der Handlungen oder Unterlassungen,
deren der Angeeschuldigte für schuldig befunden)
der Verletzung der Standesehre schuldig und des-
halb seine Entlassung mit schlichtem Abschiede zu
beantragen ist, von der Anschuldigung
(Punkt 3) jedoch freizusprechen ist.

(Hierauf folgt zutreffendenfalls in gleicher Weise die Ab-
stimmung über den zweiten Angeeschuldigten. §. 47 A. B.)

Den Mitgliedern wurde gemäß §. 49 A. B. die Geheim-
haltung des Spruchs bis nach erfolgter Bekanntgabe der
Allerhöchsten Entscheidung zur Pflicht gemacht und demnächst
die Sitzung geschlossen.

Der Ehrenrat des Ehrengerichts über Stabsärzte usw.
bei der x Division.

.....
Stabsarzt. Stabsarzt. Oberarzt.

Anm. 1. Die Spruchfassung darf zwar im Wortlaute, nicht aber
sachlich von der Einleitungsverfügung abweichen. (§. 50.)

Anm. 2. Ein etwa aufgestelltes Gnadengesuch ist von dem Ehrenrat
und dem Leitenden zu unterschreiben. (§. 50.)

Beilage V.

Namentliche Liste

der Sanitätsoffiziere der x Division, die an der Spruchsetzung
über den Assistenzarzt X im x Regiment nicht teilgenommen haben.

Abkommandiert:

Krank:

Beurlaubt:

Durch Dienst verhindert:

Ausgeschlossen:

- a) Auf Antrag durch Entscheidung des Komman-
deurs der x Division vom
- b) Als Ankläger
- c) Als Zeugen
- d) Als Sachverständiger
- e) Als Bruder
- f) Als Verteidiger

X
Generaloberarzt und
Divisionsarzt.

Beilage VI.

Muster zur Anfertigung eines ehrengerichtlichen Erkenntnisses.

Erkenntnis.

In der ehrengerichtlichen Untersuchung wider den Assistenzarzt X der Reserve vom Landwehrbezirk X hat das Ehrengericht über Stabsärzte usw. bei der x Division in der Spruchsitzung vom dahin erkannt:

daß der Assistenzarzt X, weil er (hier folgt die Bezeichnung der Handlungen oder Unterlassungen, deren der Angeschuldigte für schuldig befunden oder von denen er freigesprochen wird) der Verletzung der Standesehre für schuldig zu erachten sei, und beantragt Entlassung mit schlichtem Abschied.

Gründe.

(Hier sind die persönlichen Verhältnisse, auch die Zivilstellung des Angeschuldigten, eine Darstellung des Sachverhalts und die Entscheidungsgründe genau anzuführen.)

Die Vollziehung der Ausfertigung erfolgt am Schluß durch den Ehrenrat in folgender Art):

Ort und Datum.

Der Ehrenrat des Ehrengerichts über Stabsärzte usw.
bei der x Division.

.....
Stabsarzt.

.....
Stabsarzt.

.....
Oberarzt.

Beilage VII.

Muster zu einem Aktenauszuge.

Aktenauszug.

Zur ehrengerichtlichen Untersuchung wider den Assistenzarzt X der Reserve vom Landwehrbezirk X.

Der Assistenzarzt der Reserve X ist durch den vom Ehrengericht über Stabsärzte usw. bei der x Division gefällten Spruch vom,

weil er (hier folgt die Bezeichnung der Handlungen oder Unterlassungen, deren der Angeschuldigte für schuldig befunden oder von denen er freigesprochen ist) der Verletzung der Standesehre für schuldig erachtet und deshalb

seine Entlassung mit schlichtem Abschiede vom Ehrengerichte beantragt worden.

Spruch einstimmig (oder 15 wie vor und 2 Stimmen auf Warnung).

(Nun folgt Angabe der persönlichen Verhältnisse des Angeschuldigten, seiner Zivilstellung und seines Führungszeugnisses.)

Hierauf folgt der Inhalt der in der Spruchausfertigung gegebenen Darstellung des Sachverhalts.)

Ort und Datum.

Der Ehrenrat des Ehrengerichts über Stabsärzte usw.
bei der x Division.

.....
Stabsarzt.

.....
Stabsarzt.

.....
Oberarzt.

Beilage VIII.

Bemerkungen über Anlegung der Akten.

Die Akten müssen über alles, was in der Untersuchung geschehen ist, vollständig Auskunft geben, deshalb ist es insbesondere auch notwendig, daß die Entwürfe der an Behörden usw. erlassenen Schreiben und Ersuchen zu den Akten gebracht werden, oder ihr Inhalt darin vermerkt wird. Nötigenfalls sind aus anderen Akten Abschriften zu nehmen oder Auszüge zu fertigen.

Jede Seite der Akten erhält eine fortlaufende Ziffer. Die Akten sind zu heften und mit einem vom Ehrenrat zu unterschreibenden Inhaltsverzeichnis zu versehen.

Erkenntnis, Aktenauszug und ein etwaiges Gnadengesuch sind den Akten nicht beizuhäften, sondern lose mit einzusenden.

Akten über Stabsärzte usw. werden bei der Division, deren Ehrengericht den Spruch gefällt hat, Akten über Generaloberärzte und Oberstabsärzte bei den entsprechenden Generalkommandos aufbewahrt.

**Allerhöchste Kabinetts-Ordre
vom 16. September 1898.**

Zur Regelung der ehrengerichtlichen Verhältnisse der nach Preußen kommandierten königlich württembergischen Offiziere und der nach Württemberg kommandierten Offiziere Meiner Armee bestimme Ich hierdurch im Einverständnis mit Seiner Majestät dem Könige von Württemberg Nachstehendes:

1. Die nach Preußen kommandierten königlich württembergischen Offiziere werden unterstellt:

- a) die Stabsoffiziere dem Ehrengericht der Stabsoffiziere, des betreffenden Armeekorps mit aktivem und passivem Wahlrecht;
- b) die Hauptleute oder Rittmeister, Oberleutnants und Leutnants, sofern sie zu einem Truppenteil kommandiert sind, dem Ehrengericht des Offizierkorps dieses Truppenteils mit aktivem und passivem Wahlrecht, in allen anderen Fällen einem von dem kommandierenden General des Territorialbezirks auf Grund der Z. 10, Absatz 2 der Verordnung vom 2. Mai 1874 — Neuabdruck 1910 — zu bestimmenden Ehrengericht.

2. Nach vorstehendem ergangene ehrengerichtliche Sprüche über königlich württembergische Offiziere sind Mir mit den Gutachten der Vorgesetzten vorzulegen. Ich werde sie dann Seiner Majestät dem Könige von Württemberg zur Entscheidung zugehen lassen oder, wenn Sprüche gegen königlich württembergische Offiziere und solche Meiner Armee gemeinsam gefällt sind, eine Vereinbarung über die Entscheidung herbeiführen.

3. Die nach Württemberg kommandierten und die den Festungsbehörden in Ulm angehörenden Offiziere Meiner Armee unterstehen:

- a) die Stabsoffiziere dem Ehrengericht der Stabsoffiziere des XIII. (Königlich württembergischen) Armeekorps mit aktivem und passivem Wahlrecht;
- b) die Hauptleute oder Rittmeister, Oberleutnants und Leutnants, sofern sie zu einem Truppenteil kommandiert sind, dem Ehrengericht des Offizierkorps dieses Truppenteils mit aktivem und passivem Wahlrecht, in allen anderen Fällen einem von dem kommandierenden General des XIII. (Königlich württembergischen) Armeekorps auf Grund der §. 10 Absatz 2 der Verordnung vom 2. Mai 1874 — Neuabdruck 1910 — zu bestimmenden Ehrengericht.

4. Die Entscheidung auf hiernach ergangene ehrengerichtliche Sprüche, welche Seine Majestät der König von Württemberg Mir wird zugehen lassen, behalte Ich Mir vor; ebenso werden Seine Majestät der König von Württemberg bei gemeinsam gegen Meine und Königlich württembergische Offiziere gefällten Sprüchen eine Vereinbarung über die Entscheidung herbeiführen.

5. Hinsichtlich der Ziffer IV Meiner Ordre vom 1. Januar 1897 bestimme Ich, daß Mir die Berufungen Königlich württembergischer Offiziere in allen Fällen vorzulegen sind, in denen ein Ehrenrat Meiner Armee zuständig war. Seine Majestät der König von Württemberg wollen Mir in diesen Fällen die Entscheidung überlassen, während Allerhöchst dieselben auf die Berufungen von Offizieren Meiner Armee entscheiden werden, wenn ein Königlich württembergischer Ehrenrat zuständig war.

Ich beauftrage das Kriegsministerium, vorstehendes der Armee bekanntzumachen.

Marmor-Palais, den 16. September 1898.

gez. **Wilhelm R.**

An das Kriegsministerium.

VIb.

Allerhöchste Verordnung

über die

Ehrengerichte der Offiziere des Kommandos der Schutztruppen im Reichs-Kolonialamt und der Kaiserlichen Schutztruppen.

Vom 15. Juni 1897.

Neuabdruck 1910.

(Ehr. B.)

Ich lasse dem Kriegsministerium anliegend Abschrift
Meiner an den Reichskanzler gerichteten Ordre vom heutigen ^{Nachstehend.}
Tage, betreffend den Neuabdruck der Verordnungen über die
Ehrengerichte der Offiziere und Sanitätsoffiziere des Kom-
mandos der Schutztruppen im Reichs-Kolonialamt und der
Kaiserlichen Schutztruppen vom 15. Juni 1897 bezw. 7. No-
vember 1901, mit dem Auftrage zugehen, diese zur Kenntnis
der Armee zu bringen.

Balholm, an Bord M. Y. „Hohenzollern“, den
15. Juli 1910.

gez. **Wilhelm.**

An das Kriegsministerium.

Ich bestimme hierdurch, daß der beifolgende Neuabdruck
der Verordnungen über die Ehrengerichte der Offiziere und
Sanitätsoffiziere des Kommandos der Schutztruppen im Reichs-
Kolonialamt und der Kaiserlichen Schutztruppen vom 15. Juni
1897 bezw. 7. November 1901 mit dem 1. Oktober d. Js. in
Kraft zu treten und, soweit angängig, auch auf die zu jenem
Zeitpunkte bereits schwebenden ehrengerichtlichen Untersuchungen
Anwendung zu finden hat. — Die nächsten Wahlen zum
Ehrenrat sind auch in diesem Jahre erst im Oktober vor-
zunehmen. Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Balholm, an Bord M. Y. „Hohenzollern“, den
15. Juli 1910.

gez. **Wilhelm.**

An den Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt).

Ich lasse dem Kriegsministerium anliegend Abschrift
Meiner an den Reichskanzler gerichteten Ordre vom heutigen
Tage, betreffend die Verordnung über die Ehrengerichte der
Offiziere der Kaiserlichen Schutztruppen, mit dem Auftrage zu-
gehen, dieselbe zur Kenntnis der Armee zu bringen.

Neues Palais, den 15. Juni 1897.

gez. **Wilhelm.**

An das Kriegsministerium.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag befehle Ich, unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere der Verordnung vom 16. Juni 1891 (Marineverordnungsblatt Nr. 14 vom 3. Juli 1891, S. 133), daß die Verordnung über die Ehrengerichte der Offiziere im preussischen Heere vom 2. Mai 1874 und Meine Ordre vom 1. Januar 1897 — Neuabdruck 1910 — auf die Offiziere des Kommandos der Schutztruppen im Reichs-Kolonialamt und Meiner Schutztruppen mit folgenden Maßgaben Anwendung zu finden haben:

1. Mitglieder des Offizierkorps im Sinne der Verordnung vom 2. Mai 1874 — Neuabdruck 1910 — sind die deutschen Offiziere, die als solche im Etat des Kommandos der Schutztruppen im Reichs-Kolonialamt und einer Schutztruppe stehen, beziehungsweise die Uniform des Kommandos oder einer Schutztruppe tragen.

2. Ehrengerichte über Hauptleute, Oberleutnants und Leutnants bestehen bei jeder einzelnen Schutztruppe. Diesen unterstehen die in dem betreffenden Schutzgebiet sich aufhaltenden oder auf der Ausreise befindlichen Hauptleute usw. des Kommandos und der Schutztruppen.

3. Die auf der Heimreise befindlichen, sowie die in die Heimat beurlaubten beziehungsweise sich in Deutschland dienstlich aufhaltenden Hauptleute usw. des Kommandos und der Schutztruppen werden durch den kommandierenden General des Gardekorps (vgl. Z. 9) einem Ehrengerichte seines Befehlsbereiches unterstellt.

4. Die mit Pension zur Disposition gestellten und die verabschiedeten Hauptleute usw., die das Recht haben, die Uniform des Kommandos oder einer Schutztruppe zu tragen, unterstehen, sofern sie sich in einem der Schutzgebiete Deutsch-

Ostafrika, Südwestafrika oder Kamerun aufhalten oder sich auf der Ausreise dorthin befinden, dem Ehrengericht der betreffenden Schutztruppe. In allen anderen Fällen unterstehen sie dem unter §. 3 genannten Ehrengericht.

5. Die Stabsoffiziere des Kommandos und der Schutztruppen unterstehen dem Ehrengerichte der Stabsoffiziere des Gardekorps. Diesem sind auch diejenigen Stabsoffiziere unterstellt, die mit Pension zur Disposition gestellt oder die verabschiedet sind und das Recht haben, die Uniform des Kommandos beziehungsweise einer Schutztruppe zu tragen.

6. Kommandeure im Sinne der §. 12 der Verordnung vom 2. Mai 1874 — Neuabdruck 1910 — sind die Kommandeure der einzelnen Schutztruppen.

7. Hat eine Schutztruppe Unterabteilungen, an deren Spitze ein Stabsoffizier steht, so wird für jede solche Abteilung ein besonderer Ehrenrat gebildet.

8. Sollte ein Zusammentreten des Ehrenrates infolge Erkrankungen, Versetzungen und dergleichen in der Zusammensetzung der gewählten Mitglieder oder deren Stellvertreter unmöglich gemacht werden, kann der Kommandeur (§. 6) aus den verfügbaren Offizieren einen Ehrenrat kommandieren.

9. Bei Mangel an Offizieren kann der Ehrenrat aus 2 Offizieren — möglichst aus einem Hauptmann und einem Oberleutnant — gebildet werden.

10. Die Befugnisse eines zur Anordnung des ehrengerichtlichen Verfahrens berechtigten Befehlshabers übt der kommandierende General des Gardekorps aus. Mit ihm verfahren in ehrengerichtlichen Angelegenheiten die Kommandeure (§. 6) durch Vermittlung des Kommandeurs der Schutztruppen.

11. Vor Anordnung eines ehrengerichtlichen Verfahrens über den Kommandeur der Schutztruppen oder den Kommandeur einer Schutztruppe ist Meine Entscheidung einzuholen.

12. Die Kommandeure und Ehrenräte sowie die Gerichte des Heeres, der Marine und der Schutztruppen haben den gegenseitigen Ersuchen um Vernehmungen und um sonstige Gewährung von Rechtshilfe Folge zu leisten.

13. Zur Spruchsetzung des Ehrengerichts einer Schutztruppe über Hauptleute usw. genügt die Anwesenheit des Kommandeurs und 6 stimmberechtigter Mitglieder, falls die Heranziehung einer größeren Zahl von Mitgliedern wesentlichen Zeitaufwand erfordern würde.

Wenn der Vereinigung von 6 stimmberechtigten Mitgliedern des Offizierkorps dienstliche Schwierigkeiten entgegenstehen, können als Ersatz für die fehlenden Mitglieder sich etwa am Ort der Spruchsetzung aufhaltende aktive oder inaktive Offiziere des Reichsheeres oder der Kaiserlichen Marine — sofern die inaktiven Offiziere die Erlaubnis haben, Uniform zu tragen — beziehungsweise Offiziere des Beurlaubtenstandes — gegebenenfalls im Einverständnis mit ihrer vorgesetzten Dienststelle — herangezogen werden. Jedoch darf die Zahl der nicht dem Offizierkorps der Schutztruppe angehörenden Teilnehmer an einer Spruchsetzung nicht mehr als 2 betragen.

Die Entscheidung auf etwaige Anträge auf Ausschließung einzelner Mitglieder des Ehrengerichts von der Spruchsetzung trifft der Kommandeur (§. 6).

14. Von der Anordnung des ehrengerichtlichen Verfahrens gegen einen Offizier des Kommandos oder einer der Schutztruppen ist dem Reichskanzler (Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts) durch den zuständigen Befehlshaber (Ziff. 3 bzw. 10) sofort Kenntnis zu geben.

Neues Palais, den 15. Juni 1897.

gez. **Wilhelm.**

VIc.

Allerhöchste Verordnung

über die

**Ehrengerichte der Sanitätsoffiziere des Kommandos
der Schutztruppen im Reichs-Kolonialamt und der
kaiserlichen Schutztruppen.**

Vom 7. November 1901.

Neuabdruck 1910.

(Chr. B.)

Auf den Mir gehaltenen Vortrag befehle Ich, daß die Verordnung über die Ehrengerichte der Sanitätsoffiziere im preußischen Heere vom 9. April 1901 und Meine Ordre vom 1. Januar 1897 — Neuabdruck 1910 — auf die Sanitäts-offiziere des Kommandos der Schutztruppen im Reichs-Kolonialamt und Meiner Schutztruppen mit folgenden Maßgaben Anwendung zu finden hat:

1. An der Bildung von Ehrengerichten teilzunehmen sind berechtigt die deutschen Sanitätsoffiziere, die als solche im Etat des Kommandos der Schutztruppen im Reichs-Kolonialamt oder einer Schutztruppe stehen bzw. die Schutztruppenuniform tragen.

2. Ehrengerichte über Stabs-, Ober- und Assistentenärzte bestehen in jedem Schutzgebiet, das eine Schutztruppe hat. Diesen unterstehen die in einem solchen Schutzgebiet sich aufhaltenden oder auf der Ausreise befindlichen, die Schutztruppenuniform tragenden Sanitätsoffiziere der erwähnten Rangstufen.

3. Die auf der Heimreise befindlichen sowie die in die Heimat beurlaubten bzw. in Deutschland dienstlich anwesenden Stabs-, Ober- und Assistentenärzte werden durch den kommandierenden General des Gardekorps einem Ehrengericht seines Befehlsbereichs unterstellt.

4. Der Leitende des Ehrengerichts über Stabs-, Ober- und Assistentenärzte ist der rangälteste Sanitätsoffizier beim Stabe der Schutztruppe bzw. bei dessen Verhinderung der nächstrangälteste aktive Sanitätsoffizier der betreffenden Schutztruppe.

5. Die mit Pension zur Disposition gestellten und die verabschiedeten Stabs-, Ober- und Assistentenärzte, die das

Recht haben, die Schutztruppenuniform zu tragen, unterstehen, wenn sie sich in einem der Schutzgebiete Deutsch-Ostafrika, Südwestafrika, Kamerun aufhalten, oder auf der Ausreise dahin befinden, dem Ehrengericht der betreffenden Schutztruppe. In allen anderen Fällen unterstehen sie dem unter §. 3 erwähnten Ehrengericht.

6. Die Generaloberärzte und Oberstabsärzte des Kommandos der Schutztruppen im Reichs-Kolonialamt und der Schutztruppen unterstehen dem Ehrengericht über Generaloberärzte und Oberstabsärzte des Gardeforps. Diesen sind auch diejenigen Sanitätsoffiziere dieser Rangstufen unterstellt, die mit Pension zur Disposition gestellt oder verabschiedet sind und das Recht haben, die Schutztruppenuniform zu tragen.

7. Der Ehrenrat eines Ehrengerichts über Stabs-, Ober- und Assistentenärzte besteht aus 3 Sanitätsoffizieren, von denen wenigstens einer ein Stabsarzt und einer ein Ober- oder Assistentenarzt sein muß.

8. Bei Mangel an Sanitätsoffizieren kann der Ehrenrat aus nur 2 Mitgliedern — möglichst einem Stabsarzt und einem Ober- oder Assistentenarzt — bestehen.

9. Sollte ein Zusammentreten des gewählten Ehrenrats infolge Erkrankungen, Versetzungen und dergleichen unmöglich werden, so kann der Kommandeur der betreffenden Schutztruppe aus den verfügbaren Sanitätsoffizieren einen Ehrenrat kommandieren.

10. Die Leitenden und Ehrenräte, sowie die Gerichte des Heeres, der Marine und der Schutztruppen haben dem gegenseitigen Ersuchen um Vernehmungen und um sonstige Gewährung von Rechtshilfe Folge zu leisten.

11. Das ehrengerichtliche Verfahren über einen Stabs-, Ober- oder Assistentenarzt im Schutzgebiete anzuordnen, ist der Kommandeur der betreffenden Schutztruppe berechtigt. Auf den Stellvertreter im Kommando geht diese Befugnis nur über, sofern dieser ein Stabsoffizier ist. Andernfalls tritt der Kommandeur derjenigen Division ein, deren Ehrengericht

die in Deutschland sich aufhaltenden Schutztruppenuniform tragenden Sanitätsoffiziere unterstellt sind.

12. Zur Spruchfözung eines Ehrengerichts genügt die Anwesenheit von 5 stimmfähigen Mitgliedern, den Leitenden mit einbegriffen, falls die Heranziehung einer größeren Anzahl von Mitgliedern wesentlichen Zeitaufwand erfordern würde.

Wenn die Vereinigung von 5 stimmberechtigten Mitgliedern des Sanitätsoffizierkorps der Schutztruppe durch dienstliche oder sonstige Schwierigkeiten unmöglich wird, können als Ersatz für die fehlenden Mitglieder in erster Linie am Orte der Spruchfözung etwa befindliche aktive Sanitätsoffiziere des Reichsheeres oder der Kaiserlichen Marine, ferner Sanitäts-offiziere des Beurlaubtenstandes oder inaktive mit der Erlaubnis zum Tragen von Uniform verabschiedete Sanitätsoffiziere — gegebenenfalls im Einverständnis mit ihrer vorgesetzten Dienststelle — herangezogen werden. Jedoch darf die Zahl der nicht dem aktiven Schutztruppen-Sanitätsoffizierkorps angehörigen Teilnehmer an einer Spruchfözung nicht mehr als 2 betragen.

13. Von der Anordnung des ehrengerichtlichen Verfahrens gegen einen Sanitätsoffizier des Kommandos der Schutztruppen im Reichs-Kolonialamt oder einer der Schutztruppen ist dem Reichskanzler (Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts) durch die zuständigen Befehlshaber sofort Kenntnis zu geben.

Neues Palais, den 7. November 1901.

gez. **Wilhelm.**

387

16.50

Gedruckt in der Königl. Hofbuchdruckerei von G. S. Mittler & Sohn
Berlin SW 68, Kochstraße 68-71.
